

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Wortprotokoll

93. Sitzung

Berlin, Montag, den 30. Mai 2005, 12.00 Uhr
Plenarbereich Reichstagsgebäude (PRTG), Sitzungssaal 3 S 001

Vorsitz: Abg. Dr. Rainer Wend (SPD)

Abg. Alexander Dobrindt (CDU/CSU)

Tagesordnung

Einzigiger Tagesordnungspunkt 1627

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Vermerk des Generalsekretariats des Rates für die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum"

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Drucksache 5161/05)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 15(9)1853, 15(9)1828

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit (federführend), Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Ausschuss für Tourismus, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Ausschuss für Kultur und Medien

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

SPD

Barnett, Doris
Roth (Esslingen), Karin
Sauer, Thomas
Schreck, Wilfried
Skarpelis-Sperk, Dr. Sigrid
Wend, Dr. Rainer
Wistuba, Engelbert

CDU/CSU

Dobrindt, Alexander
Hochbaum, Robert
Meckelburg, Wolfgang
Singhammer, Johannes

Feibel, Albrecht

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schulz (Berlin), Werner

FDP

Kopp, Gudrun

Ministerien

Kern, Birgit (BMF)
Kruthoffer-Röwekamp, Jutta (BMF)
Manneck, MR Helga (BMWA)
Mindermann, VA Martin (BMWA)
Storost RR z. A. Christian (BMWA)
Willenbrock, RRin Christel (BMVBW)

Fraktionen

Axmann, Norbert (CDU/CSU-Fraktion)
Baumgartner, Rosina (SDP-Fraktion)
Bell, Eva (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gradistanac, Renate (SDP-Fraktion)
Halldorn, Dr. Sven (FDP-Fraktion)
Helm, Wolfgang (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kretz, Jürgen (CDU/CSU-Fraktion)
Müller, Wolfgang (SPD-Fraktion)
Pfender, Dr. Reinhard (SPD-Fraktion)
Schöning, Falk (FDP-Fraktion)

Bundesrat

Dörfler, RR Dr. Rupert (TH)
Edelhoff, RDin Dagmar (Nds)
Jancke, RRin Susanne (NRW)
Trumm, RD Oliver (TH)

Sachverständige

Alleweldt, Karin (Deutscher Gewerkschaftsbund [DGB])
Biwer, Bianca (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. [DIHK])
Denkhaus, Gert (Bundesverband Zeitarbeit/Personal-Dienstleistungen e. V. [BZA])
Franken, Heide (Bundesverband Zeitarbeit/Personal-Dienstleistungen e. V. [BZA])
Fritz, Thomas (Attac Deutschland)
Goldmann, Wolfgang (IG Metall)
Gornig, Dr. Martin (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V. [DIW])
Hintzen, Sigrid (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. [BDI])
Kammholz, Andreas (Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels)
Küchler, Wilhelm (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.)
Lorenz, Dr. Frank (Rechtsanwälte Schneider & Schwegler)
Metzler, Arno (Bundesverband der Freien Berufe [BFB])
Möllering, Dr. Jürgen (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. [DIHK])

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Mönig-Raane, Margret (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di)
Palige, Dirk (Zentralverband des Deutschen Handwerks [ZDH])
Polzer, Dr. Ursula (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di)
Rhode, Wolfgang (IG Metall)
Rieble, Dr. Volker (Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht [ZAAR] Universität München)
Schliesky, Dr. jur. habil Utz (Deutscher Landkreistag Dezernat II)
Schmidt-Hullmann, Frank (IG Bauen-Agrar-Umwelt)
Sommer, Michael (Deutscher Gewerkschaftsbund [DGB])
Stein, Hans H. (Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e. V. [ASU])

93. Sitzung

Beginn: 12.00 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Vermerk des Generalsekretariats des Rates für die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum"

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Drucksache 5161/05)

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit.

Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist die Vorlage: Vermerk des Generalsekretariats des Europäischen Rates für die Gruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt EU-Drucksache, 5161/05.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf der Drucksache 15(9)1927 vor. Die EU-Dienstleistungsrichtlinie ist vor einigen Monaten in starke Diskussion geraten. Die Beispiele von Fleischern und Fliesenlegern usw. sind Ihnen allen ausreichend bekannt und wir wissen natürlich, dass dies weniger etwas mit der Richtlinie zu tun hat, sondern mit der eingeschränkten Dienstleistungsfreiheit, wie sie zurzeit herrscht. Nichtsdestotrotz ist das hier politisch miteinander vermengt worden. Deswegen ist diese Anhörung von besonderer politischer Bedeutung. Der Entwurf des Richtlinienvorschlages dient der Vervollendung des Binnenmarktes durch den Abbau von Hemmnissen für Niederlassungen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. Durch die Förderung von Wachstum und Beschäftigung soll die Wettbewerbsfähigkeit der EU gestärkt werden. Von Ihnen, den hier anwesenden Verbänden, Institutionen und Sachverständigen, wollen wir heute hören, wie Sie den Vorschlag für eine Dienstleistungsrichtlinie insgesamt beurteilen. Darauf sind Sie auch in allen Ihren Stellungnahmen bisher eingegangen.

Zum Ablauf dieser Sitzung: Wir tagen nach dem Berliner Verfahren. Vorgesehen sind voraussichtlich vier Stunden. Wir werden in drei Themenblöcken mit jeweils einer Stunde und 10 Minuten arbeiten. Vorgeschlagen ist von den Obleuten, diese drei Themenblöcke zu zwei Themenblöcken zusammenzuziehen. Ich darf das kurz vorlesen. Erster Themenblock wäre gewesen, "Wachstum und Beschäftigung, Dienstleistungssektor und Gesamtwirtschaft". Wir wollen hier den dritten Block „Öffentliche Kontrolle und Verwaltungsvereinfachung“ hinzunehmen, wenn Sie damit einverstanden sind und später den Block zwei machen, mit Arbeitsrecht und wirtschaftsrechtlichen Fragen, weil uns hier noch ein Sachverständiger fehlt, der allerdings sein Kommen zugesagt hat und demnächst hier erscheinen wird. Weiter zum Verfahren: Ich bitte immer einen Fragesteller und direkt einen Sachverständigen, darauf antworten zu lassen. Ich bitte Sie, auch die Fragen entsprechend direkt und kon-

kret zu stellen, so dass die Sachverständigen darauf entsprechend eingehen können.

Jetzt begrüße ich die Sachverständigen im Einzelnen. Anwesend sind vom Bundesverband der Freien Berufe Herr RA Metzler, ich begrüße von der Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer ASU Herrn Stein, von Attac Deutschland Herrn Fritz, von der IG Metall Herrn Rohde und Herrn Goldmann, von der IG Bauen-Agrar-Umwelt Herrn Schmidt-Hullmann, von ver.di Frau Mönig-Raane und Frau Dr. Polzer, vom DGB Frau Alleweldt, vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) Frau Hintzen in Vertretung von Herrn Dr. Scheel, vom Zentralverband des Deutschen Handwerks Herrn Palige, vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie Herrn Küchler, vom DIHK Herrn Dr. Möllering und Frau Biwer, vom Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels Herrn RA Kammholz, vom Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen (BZA) Herrn Denkhäus und Frau Franken, vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) Herrn Dr. Gornig, vom Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht (ZAAR) Universität München Herrn Prof. Dr. Rieble und von der Christina-Albrechts-Universität zu Kiel Herrn Dr. Schliesky. Noch kommen wird von den Rechtsanwälten Schneider und Schwegler Herr Dr. Lorenz.

Meine Damen und Herren, wir beginnen bei unserer Anhörung mit der Befragung der Sachverständigen. Die erste Fragerunde steht der SPD-Fraktion zu. Ich bitte die Kollegin Dr. Skarpelis-Sperk um die erste Frage.

Abgeordnete Dr. Skarpelis-Sperk (SPD): Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie mich zuerst mit einem Satz die Abwesenheit der Europäischen Kommission und ihrer Experten bedauern. Ich halte das für keine Frage guten Stils, wenn diejenigen, die dieses Gesetz der Richtlinie eingebracht haben, sich einer intensiven Diskussion in den nationalen Parlamenten nicht stellen. Dies ist umso bedauerlicher, sonst könnte man ja Terminfragen annehmen. Der zuständige EU-Kommissar McGreevy ist heute etwa ab 13.30 Uhr in Berlin und hält einen Vortrag, zwar nicht zur EU-Dienstleistungsrichtlinie, aber zu anderen Fragen. Ich empfinde das nicht gerade als einen korrekten Stil. Und, wenn er schon keine Zeit hat, dann müsste wenigstens einer der höheren Beamten hier sein. Das lässt für mich die Schlussfolgerung zu, dass sich die Kommission in dieser Frage nicht besonders sicher fühlt, diese auch zu vertreten, und ich meine, angesichts dieser Richtlinie, dass sie dazu allen Grund hat. Deswegen geht meine erste Frage an Herrn Dr. Gornig, an die Gewerkschaften, an die Einzelgewerkschaften sowie an das Handwerk und den Bundesverband der Freien Berufe.

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Entschuldigung, Frau Kollegin Dr. Skarpelis-Sperk, wir haben ausgemacht, immer nur an einen Sachverständigen. Ich würde einen zweiten zulassen, aber wir sind jetzt bei drei bis vier.

Abgeordnete Dr. Skarpelis-Sperk (SPD): Bei früheren Anhörungen haben wir eine Frage auch an mehrere Sachverständige zugelassen, sonst musste der ganze Zirkus, ent-

schuldigen Sie bitte, noch einmal wiederholt werden. Es geht um eine inhaltliche Frage, deren Facetten ich mache, sonst würde ich ungern auf Herrn Dr. Gornig verzichten.

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Ich muss Sie trotzdem bitten, sich mit zwei Antwortgebern zufriedenzustellen.

Abgeordnete Dr. Skarpelis-Sperk (SPD): Dann richte ich meine Frage an die Gewerkschafter, wobei ich es freistelle, wer von den Gewerkschaftern antworten will. Die zweite geht an den Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Meine Frage ist, ob Sie die Schlüsse oder die Vorlagen der Kommission über die Kopenhagen-Studie für realistisch halten, dass diese Dienstleistungsrichtlinie zusätzlich hunderttausende von Arbeitsplätzen bringt. Meinen Sie aus Kenntnis Ihrer Branchen, dass es unter Berücksichtigung des Herkunftslandprinzips zu solchen Effekten kommen wird? Welche Einschätzungen haben Sie für Ihre Bereiche, welche Arbeitsplätze bringt es? Und, vor allem: Bringt es Arbeitsplätze für in Deutschland tätige Arbeitnehmer/innen und Selbstständige?

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Vielen Dank, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, ich würde Ihre Frage zuerst an den ZDH geben. Vielleicht können dann die anwesenden Gewerkschaftsvertretern bis dahin signalisieren, wer gerne antworten möchte. Herr Palige, ZDH, bitte.

Sachverständiger Palige (Zentralverband des Deutschen Handwerks [ZDH]): Ich möchte mich zunächst ganz herzlich für die Möglichkeit, für das Deutsche Handwerk sprechen zu können, bedanken. Vielen Dank für die Einladung.

Um auch aus Zeitgründen das Ganze, wie es auch annonciert war, möglichst kurz zu machen, versuche ich, die Antwort kurz zu fassen. Soweit es um die Einschätzung der Kopenhagen-Studie geht, und noch einmal nachzuhaken, wie dort die genauen Vorstellungen sind, ist es in der Tat schade, dass die Kommission nicht da ist. Wir haben uns, vor allem bei unseren Fachverbänden, schlau gemacht und nachgefragt, wie denn dort die Einschätzungen sind. Ich kann Ihnen sagen, von diesen insgesamt - wenn ich mich richtig erinnere - 600.000 Arbeitsplätzen, die EU-weit entstehen sollten, knapp unter 100.000 für Deutschland, finden die bei uns nicht statt. Das ist die Auskunft, die ich von meinen Fachverbänden bekomme. Ein Großteil wird sich im Bau- und Ausbaugewerbe abspielen. Es mag sein, dass Arbeitsplätze geschaffen werden, die Frage von Frau Dr. Skarpelis-Sperk, ging ja auch dahin. Da es sich dem Namen nach um eine Richtlinie über Dienstleistungen handelt, kann man davon ausgehen, dass bei uns im Handwerk, wenn überhaupt, eine ganz geringe Anzahl von Arbeitsplätzen entstehen dürfte. Von daher können wir die Einschätzung der Kommission, die die Kopenhagen-Studie sehr weit unten ansiedelt, man hätte keine Vorgaben gemacht, um eine möglichst kritische Auseinandersetzung zu bekommen, überhaupt nicht teilen. Wenn es denn Arbeitsplätze gibt, werden sie nicht in Deutschland entstehen, sie werden um uns herum entstehen, dort, wo die Strukturen es zulassen. Wir sind hochreglementiert in Deutschland, wir sind ein Hochlohnland, ein Hochpreisland. Deswegen wird es attraktiv sein, als Dienstleister nach Deutschland zu kommen. Ich sehe aber keine Chance dafür, dass die Dienstleistungsrichtlinie auch nur mittelfristig - so wie sie vorgeschlagen ist -, bei uns nachhaltig Arbeitsplätze schaffen wird.

Sachverständige Mönig-Raane (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di): Ich kann dort gleich fortsetzen. Wir sehen, es gibt für die Gewerkschaften, die hier mit am Tisch

sitzen, insbesondere im Bereich der Mittel- und Kleinbetriebe und des Handwerks dramatische Auswirkungen, wenn die Dienstleistungsrichtlinie, wie sie vorliegt, in Kraft treten würde. Das bedeutet, dass wir ein wahnsinniges Dumping von Löhnen und Arbeitsbedingungen hätten und darüber hinaus, dass der Effekt von Arbeitsplatzschaffung ganz sicher nicht in Deutschland stattfinden würde, sondern im Gegenteil wir damit rechnen müssten, dass durch Preis- und Lohndruck die Einkommen weiter absinken und die ohnehin schon schwache Binnennachfrage weiter geschwächt würde, was weitere Arbeitsplatzverluste zur Folge hätte. Die 600.000 sind, wie auch frühere Schätzungen, hochtheoretisch. Es gibt eigentlich keinen handfesten Grund oder eine handfeste Ableitung, wo man sagen kann, man hat bestimmte Erfahrungen gemacht. Deswegen ist es nicht wahrscheinlich, dass das eintritt, denn das ist hochspekulativ.

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Vielen Dank, Frau Mönig-Raane. Der nächste Fragesteller von der SPD-Fraktion, Frau Kollegin Roth.

Abgeordnete Roth (SPD): Meine Frage geht an den Zentralverband des Deutschen Handwerks und auch an die Gewerkschaften. Es geht in dieser Richtlinie vor allen Dingen um das Herkunftslandprinzip, als der Anker für alles, was die Dienstleistungsrichtlinie regelt. Meine Frage an das Handwerk ist: Welche Veränderungen müssten Sie vornehmen, um diesem Herkunftslandprinzip standhalten zu können? Welche Harmonisierungsvorschläge haben Sie von Ihrer Seite, damit das Herkunftslandprinzip überhaupt realisiert werden könnte?

An die Gewerkschaften geht die Frage in ähnlicher Weise. Das Herkunftslandprinzip setzt an arbeitsrechtlichen Bestimmungen sehr vieles voraus. Welche Strategie müsste die Europäische Union einschlagen, damit das Herkunftslandprinzip nicht zum Abbau von Arbeitsplätzen in unserem Land führt?

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Vielen Dank, Frau Roth. Erste Frage wieder an den ZDH, vielleicht kann man mir dann auch noch einmal signalisieren, wen von den Gewerkschaften Sie gerne ansprechen wollen.

Abgeordnete Roth (SPD): Das dürfen die auch unter sich ausmachen.

Sachverständiger Palige (Zentralverband des Deutschen Handwerks [ZDH]): Sie fragen, welche Harmonisierungsvorschläge wir hätten, um dem Herkunftslandprinzip zu entsprechen. Wenn Sie ernsthaft wollen, dass ich diese Frage beantworte, dann beantrage ich, dass wir diese Sitzung auf mindestens drei Tage ausdehnen. Anders wird mir das leider nicht möglich sein. Sie kennen wahrscheinlich die Studie der Verwaltungshochschule Speyer. Da sind einige Zahlen drin und man kann sich ausrechnen, dass wir in etwa in Deutschland ungefähr 900 Rechtsvorschriften analysieren könnten, inwieweit die dem Stand halten oder nicht. Ich bin der Meinung, dass es nicht unsere Aufgabe ist, das zu tun. Es ist auch nicht Ihre Aufgabe, das zu tun. Wenn überhaupt, wäre es die Aufgabe der Kommission, die hat sich fein davor gedrückt. Ich glaube nicht, dass das ein Weg ist, der uns weiterbringt. Dieses Herkunftslandprinzip, so wie es vorgeschlagen war, hört sich auf den ersten Blick sehr gut an, ist aber in der Praxis überhaupt nicht umsetzbar. Der richtige Ansatz war, dass man sich eine Positivliste überlegt hat, aber auch die ist gescheitert, da sie nicht machbar war. Ich denke, der richtige Ansatz ist der, den Frau Gebhardt jetzt im europäischen Parlament vorgeschlagen hat, eine klare Trennung zwischen Marktzugang und dem, was vor Ort pas-

siert, zu machen, eine Art Marktortprinzip, dass der, der über die Grenze geht, dies diskriminierungsfrei tun darf, vor Ort beschränkungsfrei seine Tätigkeit ausüben kann und sich nach den dortigen Standards, die nicht harmonisch sind, zu richten hat. Das bringt Verbraucherschutz und das bringt Rechtssicherheit. Und wenn ich es dann noch schaffe, die Rechtsprechung des EuGH und das, was ich an Sekundärrecht habe, schärfer durchzusetzen, also eine einheitliche europaweite Rechtsanwendung zu haben, dann wäre das Problem gelöst. Dann müsste ich Ihre Frage nach den Harmonisierungsvorschlägen nicht beantworten.

Sachverständiger Schmidt-Hullmann (IG Bauen-Agrar-Umwelt): Für die Gewerkschaften wäre das eine gewaltige Herausforderung. Das Herkunftslandprinzip würde uns in vielen Bereichen erstmal vor ein Nichts an Rechtssicherheit stellen, z. B. wäre vollkommen unklar, ob Deutsche Gewerkschaften in Betrieben, die formal unter anderer Flagge laufen, ohne dass sie hier eine Niederlassung haben, überhaupt zuständig sind. Darauf werden wir im zweiten Block noch einmal eingehen können.

Ein weiteres Problem gibt es auch im praktischen Handling, wir könnten es kaum gewährleisten, dass unsere gewerkschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer 22 Sprachen sprechen, sich in 22 verschiedenen Arbeitsrechten auskennen und auch noch die Vorschriften beachten, die bei einem gewerkschaftlichen Zutritt zu solchen Betrieben existieren. Wir müssten eine völlig neue Art von Tarifpolitik betreiben. Wir könnten nicht mehr das deutsche System fahren, was ja recht friedlich ist, sondern wir müssten die Methoden unserer skandinavischen Kollegen kopieren, sprich mit Methoden arbeiten, die derzeit nach deutschem Recht noch illegal wären, z. B. Boykott von bestimmten Dumpingfirmen, teilweise auch Zutrittsverhinderung usw. Es würde eine Veränderung im sozialen Frieden in Deutschland mit sich bringen, ob in den deutschen Gewerkschaften und den Gewerkschaften insgesamt in Europa, die Probleme stellen sich überall gleich. Dass das Ganze auch noch für die Gesellschaft erträglich bleibt, das stelle ich hier einmal in Frage.

Abgeordnete Gradistanac (SPD): Ich habe ein kurze Frage. Das Herkunftslandprinzip wird unterschiedliche Rechtsmodelle voraussetzen. Wie sehen Sie die Auswirkungen auf unsere Rechtsprechung? Diese Frage stelle ich an Herrn Dr. Schliesky vom Deutschen Landkreistag und an die IG Metall.

Sachverständiger Dr. jur. habil Schliesky (Christian-Albrechts-Universität zu Kiel): Das Herkunftslandprinzip in der konkreten Umsetzung ist eine spannende Frage. Ich würde gerne insoweit als Antwort im Grunde genommen einen Mittelweg vorschlagen, der in das System passt, wie es das Gemeinschaftsrecht vorsieht, dass man - ähnlich, wie Frau Gebhardt es macht, aber aus meiner Sicht noch nicht deutlich genug - differenziert zwischen Marktzutrittsregelung und Berufsausübungsregelung unterscheidet. Marktzutrittsregelung heißt, wer eine Berufsausbildung in seinem Herkunftsland absolviert hat, der hat selbstverständlich in einem Binnenmarkt Zutritt für diese Dienstleistung, aber bei der Art und Weise muss er sich eben nach den Spielregeln des Gastlandes richten. Auch das ist aus meiner Sicht schon wettbewerbsrechtlich angezeigt und nur so kann ich sicherstellen, dass bei Geltung des Gastlandprinzips auch gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Ich muss es im Grunde machen, wie es der europäische Gerichtshof bei der Wahl der Verkehrsfreiheit gemacht hat. Dann habe ich die Chance, dieses Herkunftslandprinzip sauber in das bestehende

System des Gemeinschaftsrechts und damit auch in das nationale Rechtssystem einzustellen.

Bei der belgischen Bierdose ist heute anerkannt, dass sie in Belgien, nach belgischem Recht produziert und dann auch verkauft werden darf. Da hat keiner mehr etwas dagegen, das ist längst entschieden. Aber niemand würde sagen, es gilt dann das belgische Ladenschlussgesetz, die Bierdose nimmt ja nicht das Ladenschlussgesetz mit und ich muss meinen Laden auch noch nach Mitternacht aufhalten, um diese belgische Bierdose zu verkaufen. Selbstverständlich ist für die Art und Weise des Vertriebs das deutsche Recht maßgeblich. Dieses System halte ich auch für überzeugend. Das hat der europäische Gerichtshof nicht ohne Grund gemacht. Damit ist das Herkunftslandprinzip in seiner jetzigen Form im Kommissionsentwurf nicht vereinbar. Deswegen aus meiner Sicht das Plädoyer, sich da stimmig zu machen. Dann erledigen sich viele Probleme, brauchen wir nicht so viele Ausnahmereiche, sondern haben ein stimmiges System. Ich würde mich freuen, wenn ich nachher auch noch auf die Folgerung zur Wirtschaftsüberwachung eingehen dürfte, danke.

Sachverständiger Rhode (IG Metall): Das hiesige Arbeitssystem würde sich noch komplizierter darstellen. Wir haben im Augenblick verschiedene Regelungsebenen, die gesetzliche, die tarifvertragliche und die individualrechtliche. Wenn man das mit den Arbeitssystemen der anderen europäischen Länder multipliziert, die sehr unterschiedlich sind, sieht man, wie viele Reibungspunkte dort entstehen können.

Zweite Bemerkung, wir meinen, dass man das Herkunftslandprinzip durch das Bestimmungslandsprinzip ersetzen kann, auch das würde die praktische Politik der Europäischen Union nicht stören. Ich will Ihnen ein Beispiel nennen, nämlich das Beispiel der Maschinenrichtlinie, bei der man bewusst auf technischer Ebene harmonisiert, aber arbeitsrechtliche Regelungen aussortiert hat. Das wäre ein Weg oder ein grundsätzliches Modell, den man in Bezug auf Dienstleistungen auch gehen könnte.

Abgeordnete Dr. Skarpelis-Sperk (SPD): In Ergänzung zu dieser Frage möchte ich in der Frage der Auswirkungen des Herkunftslandprinzips Herrn RA Metzler von den Freien Berufen fragen, wie das den Bereich der Freien Berufe betrifft. Ich stelle eine Anschlussfrage an die IG Metall. Es ist auf den ersten Blick nicht ersichtlich, warum Sie hier sitzen und gefragt werden, was die Dienstleistungsrichtlinie mit der Industrieproduktion und der gewerblichen Wirtschaft zu tun hat. Beim Bau ist es ersichtlich, bei den Metallbereichen nicht. Was bewegt sich da in Ihrem Bereich und inwieweit ist die klassische Produktion betroffen?

Sachverständiger RA Metzler (Bundesverband der Freien Berufe [BFB]): Für die Freien Berufe hat die ganze Debatte eine etwas schärfere Form bekommen, seitdem wir die Diplomanerkennungsrichtlinie auf europäischer Ebene haben. So ist der Zugang zum Markt in reglementierten Freien Berufen nunmehr nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung bzw. des Aufnahmelandes klar erkennbar und geregelt. Wir können nunmehr klar sagen, diese Berufe darf nur ausüben, wer sie in seinem Land hat. Aber es kleben auch Ausübungsregelungen an der Person. Nun wird die Aufnahme im Zielland etwas besser kontrolliert, die Bedingungen, wie er in den Markt kommt, sind klar. Nun muss die Ausübungsregelung noch festlegen, was er in den einzelnen Sparten darf und was er nicht darf und vor allem, wie er die Dienstleistung zu erbringen hat. Das wird nur mit dieser

Richtlinie zu regeln sein. Deswegen hieße es, dass wir hier sehr verschiedene Rechtssysteme auf dem Markt haben, die Anzahl der EU-Staaten, Verschwiegenheiten, Sorgfaltpflichten, Weiterbildungspflichten oder andere. Bei den Weiterbildungspflichten ist man schon wieder an der Diplomanerkennungsrichtlinie zur Grenzziehung, aber Verschwiegenheit und Berufsausübungshandlung von Urkunden sind Dinge, die bei uns in den nationalen Berufsrechten geregelt sind und die den Aufnahmestaat speziell betreffen.

Wir haben ein Sonderproblem, das sind widerstreitende Komitologien, also Berufsrechtsregeln. Ich nenne mal ein Beispiel: Der deutsche Steuerberater ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der belgische Steuerberater ist ein verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft. Wenn also der deutsche Steuerberater in Belgien berät, gerät er in die Offenbarungspflicht des belgischen Systems, wird aber, soweit er dieser Verpflichtung gerecht wird, in Deutschland berufsrechtlich abgestraft. Solche Regeln müssen aufgelöst werden. Deshalb brauchen wir eine Binnenmarktstrategie, Binnenmarkttrichtlinie und die Aufnahmeländregelung für diese Regeln, damit für alle die gleichen Verpflichtungen gelten.

Sachverständiger Rhode (IG Metall): Uns führt zusammen, dass der Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie auf einem weiten europarechtlichen Verständnis für Dienstleistungen fußt. Danach können mehr Fallkonstellationen bezüglich der Dienstleistung eintreten, als es heutzutage schon denkbar ist. Ganz einfach und ganz eng zusammen sind wir sicherlich bei der Frage der Arbeitnehmerentsendung in baunahen Bereichen. Die ist insbesondere im metallwirtschaftlichen Handwerksbereich durch das Arbeitnehmerentendengesetz einigermaßen sozial geregelt. Dieser Bereich macht aber einen geringen Teil der Beschäftigten in den von uns betreuten Branchen aus. Ein größerer Teil der von uns betreuten Branchen würde auf die Arbeitnehmerentsendung entfallen, die nicht unter das Arbeitnehmerentendengesetz fällt. Dieses sind z. B. ausgegliederte Logistikabteilungen, die in großen Produktionsbetrieben der Metall- und Elektroindustrie vorgefertigte Teile an die Bänder anliefern und nachher Fertigteile von den Bändern wieder zurückholen. Ein weiterer großer Bereich würde den Bereich der Zeit- und Leiharbeit umfassen und zwar nicht nur im herkömmlichen Sinne, sondern im Sinne der internen Arbeitnehmerentsendung. So könnten, wenn der Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie Realität würde, Beschäftigte im Konzernverbund einer anderen europäischen Tochtergesellschaft an hiesige Produktionsstätten ausgeliehen und nach dem Herkunftslandprinzip zu den dortigen sozialen Standards beschäftigt werden.

Eine dritte Möglichkeit, die aufgedeckt würde, ist, wenn man beispielsweise werksinterne Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten outsourcen würde und so genannte Briefkastenfirma einem beliebigen anderen europäischen Land mit geringeren sozialen Standards zuordnen würde, um die dort herrschenden niedrigeren Standards auszunutzen. Es ist ein ganz breites Feld, wenn man nicht unbedingt von dem Begriff der Dienstleistung als tertiärem Sektor ausgeht. Wir befürchten in weitem Umfang Auswirkungen auf die Kernbereiche unserer industriellen Produktion.

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Herzlichen Dank. Eine Frage ist noch innerhalb der Zeit möglich von der SPD-Fraktion, Kollegin Roth, bitte.

Abgeordnete Roth (SDP): Es geht um das Thema Herkunftslandprinzip und dessen Auswirkungen auf Organisation und Bürokratie. Wir hören von Seiten der Wirtschaft,

dass der Abbau der Bürokratie ein wichtiges Instrument ist, um unsere Wirtschaft zum Laufen zu bringen und Wachstum zu generieren. Deshalb richte ich die Frage an den BDI. Nach dem, was mir bekannt ist und was ich heute höre, ist das Herkunftslandprinzip und die EU-Dienstleistungsrichtlinie nicht dazu da, Bürokratie abzubauen. Wie erklären Sie sich dann Ihre Stellungnahme zu dieser Dienstleistungsrichtlinie in dieser positiven Art, und welche Entbürokratisierungsvorschläge beabsichtigen Sie dann gleichzeitig der EU vorzuschlagen?

Sachverständige Hintzen (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. [BDI]): Wir sind der Meinung, dass die Dienstleistungsrichtlinie grundsätzlich positive Effekte hat und teilen nicht die Meinung, dass ein dunkles Szenario durch diese Dienstleistungsrichtlinie aufzieht. Seit Vollendung des Binnenmarktes 1992 sind im Bereich der Produktexporte und -importe innerhalb der Europäischen Union 2,5 Mio. neue Arbeitsplätze entstanden. Deswegen halten wir es nicht für unrealistisch, wenn in Studien gesagt wird, dass 600.000 neue Arbeitsplätze entstehen können, zumal die grenzüberschreitende Dienstleistung weniger stark ist, wohl aber in den einzelnen Mitgliedstaaten, oder insgesamt 70 % der Wertschöpfung im Dienstleistungsbereich liegen. Die Richtlinie selbst ist natürlich keine konkrete Bürokratieabbaumaßnahme oder schreibt diese vor. Aber wenn Sie bedenken, dass man sich in Deutschland mit 30 bis 40, um nicht zu sagen 40 bis 50 Stempeln, Genehmigungen und Formularen herumschlagen muss, wenn man ein Unternehmen aufmachen will, dann ist es natürlich einfacher, wenn man auf der Grundlage der bisher auch nach deutschem Recht erteilten Genehmigung von diesen Unternehmen aus aus Deutschland in ein anderes Land der Europäischen Union gehen kann, ferner, dass man nur bei einer übergeordneten Stelle die Anerkennung feststellen lassen muss und nicht wieder erneut, wenn man dann in Frankreich tätig sein möchte, das selbe Verfahren noch einmal durchlaufen muss. Das ist nach unserer Meinung der entscheidende, verwaltungstechnische Vorteil der Richtlinie, dass das nur einmal und dann nur sehr vereinfacht europaweit durch die einheitliche Stelle geschehen muss.

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Die Fragerunde wechselt jetzt weiter von der SPD-Fraktion zur CDU/CSU-Fraktion. Erster Fragesteller, Herr Kollege Meckelburg.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Ich möchte, bevor ich eine Frage stelle, auch für unsere Fraktion festhalten, dass wir sehr bedauern, dass kein Vertreter der Europäischen Kommission hier anwesend ist. Was wir aber noch mehr bedauern ist, dass es noch nicht einmal eine schriftliche Stellungnahme gibt, mit der man sich hätte auseinandersetzen können. Eine Stimme bei so einer wichtigen Sache wäre dringend notwendig gewesen.

Zum Zweiten will ich auch noch einmal erklären, warum wir heute nicht so zahlreich hier vorhanden sind. Vielleicht hat sich das herumgesprochen, dass heute mehrere politische Gremien auf allen Seiten des Hauses tagen und die Anwesenheit hier so geradezu zwanghaft ist, weil man weiß, dass heute um 13.00 Uhr bei uns ein wichtiger Termin stattfindet. Deswegen bitte ich um Verzeihung, dass wir heute gegenüber den Experten in der Unterzahl sind, aber wir wollen uns bemühen, trotz des absehbaren Endes dieser Legislaturperiode dies einigermaßen mit Würde über die Runden zu bringen.

Ich habe eine Frage an den Vertreter des BGA. Welche positiven Auswirkungen kommen auf Ihre Branche zu, die sie

durch die Dienstleistungsrichtlinie erwarten, und sehen Sie vielleicht auch Risiken insbesondere für die Beschäftigten im Groß- und Außenhandel?

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Jetzt darf ich vielleicht, nachdem es zweimal angesprochen worden ist, einen kurzen Hinweis darauf geben, dass uns keine Kenntnis vorliegt, warum keine entsprechende Stellungnahme der Europäischen Kommission vorgelegt wurde. Der uns angekündigte Sachverständige wurde kurzfristig ohne Nennung von Gründen zurückgezogen, mehr ist uns dazu auch nicht bekannt.

Jetzt darf ich noch einmal fragen, Kollege Meckelburg, an wen ging die Frage? BGA, bitteschön.

Sachverständiger RA Kammholz (Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels): Herzlichen Dank für die Frage, die ich natürlich gerne beantworte. Der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels ist Vertreter der deutschen Exporte und es wird nicht überraschen, dass wir die Bestrebungen von ganzem Herzen begrüßen. Die positiven Auswirkungen sind für uns insbesondere in dem Bereich von warenbegleitenden Dienstleistungen zu sehen. Wir exportieren eine Menge Waren. Diese bedürfen des Services, der Pflege und der Ergänzung. Da wäre es natürlich für die exportierenden Unternehmen sehr reizvoll, wenn sie Warenexport ohne große bürokratische Hindernisse an einen Dienstleistungsexport anknüpfen könnten. Ich denke, es liegt auch auf der Hand, dass die Bundesrepublik Deutschland als Exportnation schlechthin von den Chancen, die in dieser Dienstleistungsrichtlinie liegen, ganz überproportional profitieren würde. Für uns ist der Ansatz ganz anders, ganz diametral entgegengesetzt. Wir glauben an unsere eigene Stärke innerhalb des europäischen Binnenmarktes und sehen daher eher die Chancen, die die Dienstleistungsrichtlinie insbesondere im Bereich der produktbegleitenden Dienstleistungen sieht, anstatt die Risiken zu sehen, die sich natürlich aus Ländern mit geringeren Lohnniveaus ergeben.

Weiterhin sehen wir ein großes Potential, die Bürokratie im eigenen Lande zu regulieren, ein Ansatz, den schon viele versucht haben, aber doch häufig gescheitert sind. Hier sehen wir insbesondere den einheitlichen Ansprechpartner als Möglichkeit, die bereits von Frau Hintzen viel zitierten Genehmigungen abzubauen. Im Übrigen setzen wir auf die zunehmende Attraktivität des europäischen Binnenmarkts für ausländische Investoren. Wir mögen uns vielleicht auch hier unterscheiden von anderen Ansichten, die eher von Heuschrecken reden, aber wir sehen ausländische Investoren als ausgesprochen wertvoll für den europäischen Binnenmarkt an und sind der Ansicht, dass, wenn ein ausländischer Investor mit einer Investition sich in einem Mitgliedstaat damit den gesamten Binnenmarkt erschließen kann, natürlich viel eher bereit ist, innerhalb der EU zu investieren, als wenn er sich dann lediglich den Bereich des ausgewählten Mitgliedstaates eröffnen würde. Insoweit wird das allgemeine Liberalisierungspotential der Richtlinie im Inland von uns als positiv angesehen; ganz konkret die warenbegleitende Dienstleistung.

Die Risiken für die Beschäftigung, zu denen wir noch befragt wurden, sind da. Hier wurde das Beispiel der ausgelagerten Logistikbereiche genannt, auch die Schlachthöfe sind zitiert worden. Die Risiken ergeben sich weniger aus der Dienstleistungsrichtlinie, als aus der Tatsache der Globalisierung. Die Globalisierung kommt und sie kommt mit oder ohne Dienstleistungsrichtlinie und alleine unsere Position auf den globalen Weltmärkten kann durch die Dienstleistungsrichtlinie geändert werden. Die ausgelagerte Logistik-

kette ist noch eine Tochter des produzierenden Unternehmens, aber sie kann auch ohne weiteres ein Unternehmen aus einem Niedriglohnland werden, was lediglich eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringt. Die Schweine, die angeblich von illegalen polnischen Handwerkern oder Schlächtern in Mecklenburg-Vorpommern geschlachtet werden, hätten es zur Not auch noch bis Polen geschafft. Unsere Ansicht ist, dass die Gefahr für den Niedriglohnsektor von der Globalisierung und nicht von der Dienstleistungsrichtlinie ausgeht. Herzlichen Dank.

Abgeordneter Hochbaum (CDU/CSU): Eine kurze Frage an den Bundesverband Zeitarbeit. Zu Ihrer generellen Sicht: Welche Auswirkung hätte denn die Richtlinie auf die Zeitarbeitsbranche, die, wie es aussieht, eine wachsende Branche ist. Wie wären die Einflüsse darauf und womit würden Sie das begründen?

Sachverständige Franken (Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e. V. [BZA]): Der BZA begrüßt grundsätzlich die Ziele der Dienstleistungsrichtlinie, insbesondere der Niederlassungsfreiheit. Die Auffassung des BZA ist, die Zeitarbeit soll vom Geltungsbereich der Dienstleistungsdirektive erfasst werden. Jedoch haben wir einiges anzumerken. In der jetzigen Fassung können wir keine Zustimmung dafür geben oder es begrüßen. Es gibt insbesondere zwei Bereiche, zum einen das schon vielfach angesprochene Herkunftslandprinzip, zum anderen die Kontrollbefugnis. Die Zeitarbeit in Deutschland unterliegt einem Erlaubnisvorbehalt, sie ist eigentlich verboten, es sei denn, man hat eine Lizenz, und die Bundesagentur für Arbeit vergibt diese Lizenz. Diese Lizenz bezieht sich auf das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, was die Grundlage des Geschäftes in der Zeitarbeit ist. Aufgrund dieses Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes haben wir auch Auflagen zu beachten, z. B. im Hinblick auf die Entlohnung. Es gibt seit einem Jahr oder etwas länger das so genannte Equal-Treatment-Gesetz. Das ist die Bezahlung der Zeitarbeitnehmer, welche sich an den Bedingungen des Kundenunternehmens, des Einsatzunternehmens zu orientieren hat, es sei denn, es gibt einen Tarifvertrag. Seit Anfang 2004 schließen die Sozialpartner in Deutschland einen Tarifvertrag ab.

Wenn ich nun auf die Kontrollbefugnisse hinweise, stellt sich die Frage, wie das jetzt zu kontrollieren ist. Bisher lagen nach dem Arbeitnehmerentendegesetz die Kontrollbefugnisse im Gastland. Nach der Dienstleistungsdirektive wird sich das verändern. Das beinhaltet die Gefahr, dass das AÜG nicht mehr befolgt wird, Equal-Treatment bzw. diese Branchen die Tarifvertragsbasis nicht einhalten werden und wir zu einer Wettbewerbsverzerrung und Chancengleichheit kommen, niedrigere Löhne auf dem Markt finden und dass die Zeitarbeitnehmer, die nach deutschem Recht bezahlt werden, nicht mehr bei Kundenunternehmen eingesetzt werden können. Wir wissen, dass in der Zeitarbeit sehr viele ungelernete Hilfskräfte arbeiten. Die würde es in besonderem Maße treffen. So käme es zu einer sinkenden Beschäftigungszahl in der Zeitarbeit, das ist der eine Punkt der Kontrollbefugnis. Ich erwähnte auch das Herkunftslandprinzip, dazu möchte ich noch zwei Sätze sagen. Die Lizenz aufgrund des Herkunftslandprinzips hat das Land, welches entsendet, also ist das Herkunftsland nicht verpflichtet, die Lizenz zu beantragen. Hier stellt sich die Frage, wie wir mit dieser Thematik umgehen sollen. Eine EU-weite Harmonisierung der Lizenzverfahren wäre hier eine gute Basis für das Herkunftslandprinzip.

Abgeordneter Singhammer (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den BDI und an den DGB. Sie hat die Frage

der Beschäftigungschancen der Dienstleistungsrichtlinie zum Inhalt. In welchen Branchen, Qualifikationsbereichen und Einkommensbereichen können neue Chancen für Beschäftigung wachsen? Wo bestehen Risiken? Ich nenne ein Beispiel: Ein Ingenieur in München, dessen Bruttoarbeitsstunde 40 bis 50 Euro kostet und das auf einem freien europäischen Markt, mit einer Dienstleistungsrichtlinie nicht nur für Dienstleistungsfreiheit, die ja bereits jetzt schon existiert, und beispielsweise ein Ingenieur in Warschau mit einer ähnlich guten Dienstleistung für 10 Euro brutto in der Stunde. Welche Chancen hat dann dieser Ingenieur aus München und welche Chancen im Wettbewerb haben andere, die ihre Dienstleistung anbieten? Ich nenne die Schweineschlachter, die außerhalb der Dienstleistungsrichtlinie aufgrund der Dienstleistungsfreiheit zunehmend selber den Arbeitsplatz in Gefahr sehen. Müssen die mit einem Schlachter in Polen konkurrieren, der das wahrscheinlich noch billiger macht? Wo sind die Chancen, in welchen Berufsgruppen, wo kann Beschäftigungszuwachs wirklich erwartet werden und wo bestehen mehr Risiken?

Sachverständige Hintzen (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. [BDI]): Es ist richtig, dass bei uns die Löhne weitaus höher sind als in den Beitrittsländern. Damit ist aber in keiner Weise die Dienstleistungsrichtlinie tangiert, denn das ist jetzt schon so. Wir sprechen für die Industrieunternehmen, die gleichzeitig Dienstleistungen anbieten. Das ist im Montagebereich sehr viel der Fall, aber auch in der Chemie. Im Grunde ist das in einigen Branchen verknüpft mit der Produktion, in der Beratung, in den Aufbautätigkeiten, im Anlagenbau z. B., ob alle diese Dinge vorhanden sind. Unsere Löhne sind entschieden höher als in den Beitrittsländern auch ohne Dienstleistungsrichtlinie, so dass wir durch den Inhalt unserer Leistungen den Wettbewerb gewinnen müssen. Man könnte den Teil der Arbeit, den man verwenden muss, um Bürokratieauflagen zu erfüllen, wenn diese abgebaut sind, in die Qualität, die Innovation der Produkte und Dienstleistungen stecken, die man im europäischen Ausland - nicht nur da -, sondern auch über die Grenzen Europas hinaus verkaufen und anbieten möchte.

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Vielen Dank. Die gleiche Frage geht an Frau Alleweldt vom DGB.

Sachverständige Alleweldt (Deutscher Gewerkschaftsbund [DGB]): Ganz ehrlich gesagt, das wüsste ich auch gerne präzise. Wir haben eigentlich viel zu wenig klare Zahlen und Fakten, denn spekulieren kann man sehr viel, wenn man etwa hochrechnet, was die Dienstleistungsrichtlinie bewirken soll. Man muss sich die Wirkung genau auf die Sektoren bezogen betrachten. Was wir bisher haben, sind allgemeine Erhebungen; diese 600.000 Arbeitsplätze sind ja schon genannt worden. Was man auch ablesen kann ist, dass die Wirkung auf jeden Fall die positive Wirkung diejenigen begünstigt, die exportorientiert arbeiten und die - würde ich jetzt mal sagen - aus deutscher Sicht, ein hohes Niveau an Qualifikation, an Qualität einer Dienstleistung haben - auf die Beschäftigung bezogen, Dienstleistungen, die nicht mit niedrig Qualifizierten, aber mit Arbeitsintensität zu charakterisieren sind. Wer also gewinnt sind exportorientierte Branchen. Wer eher verliert sind diejenigen, die kleinere Märkte haben, die arbeitsintensiv arbeiten. Wenn man positive Wirkungen bei exportorientierten oder bestimmten Branchen feststellen kann, wie es z. B. beim Groß- und Einzelhandel gerade angeklungen war, wäre der zweite Aspekt meiner Antwort der, dass man sich eine Politik zugunsten dieser Sektoren ausdenken sollte, also sektorspezifisches Vorgehen, anstatt sich eine so breite und letztendlich alle

über einen Kamm scherende Strategie zu überlegen oder in Gang zu setzen und dann auf halbem Wege stecken zu bleiben. Die Konkurrenz über die Löhne alleine hat uns ja in Deutschland noch nie geholfen und wird uns auch weder unter den heutigen Bedingungen, noch unter den Bedingungen, wie sie die Dienstleistungsrichtlinie jetzt vorschlägt, helfen.

Was mich auch stutzig macht ist, dass wir viel zu wenig in Bezug auf einzelne Sektoren wissen. Wenn man sich vorstellt, dass die über alle Sektoren hinweg prognostizierten positiven Effekte so minimal sind, dann sind eigentlich die Fehlerquellen, wenn man sich die einzelnen Branchen anschaut, noch viel größer. Wenn es Kostenersparnisse in der Erwartung von vielleicht 2 % gibt, wenn es Beschäftigungszuwächse von vielleicht 0,3 % gibt, dann kann sich das alles wieder völlig in Frage stellen, wenn man sich einzelne Branchen betrachtet. Wie gesagt, ich kann auch nur die Tendenzen beschreiben und empfehlen, dass man sich die Wirkung sehr präzise und sektorspezifisch anschaut. Ich glaube, es gibt positive Effekte, aber man hat es bisher noch nicht geschafft, die wirklich seriös zu identifizieren.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an Herrn Dr. Möllering vom DIHK. Stichwort Verwaltungsabbau: Sollten Ihrer Meinung nach funktionierende Kontrollen gegenüber präventiven Einschränkungen vorgezogen werden? Wie ist dazu Ihre Meinung?

Sachverständiger Dr. Möllering (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. [DIHK]): Ich möchte an das anknüpfen, was Herr Dr. Schliesky gesagt hat. Ich meine, wenn Sie z. B. in Ihrem Auto nach Italien fahren, dann haben Sie Ihren Führerschein in Deutschland gemacht, das Auto ist in Deutschland zum TÜV gegangen und Sie müssen trotzdem in Italien - obwohl Sie in Deutschland sicherlich schneller fahren - die 130 km/h auf den Autobahnen beachten. So ähnlich ist es bei der Dienstleistungsrichtlinie. Das, was den Marktzugang betrifft, muss sicherlich im Herkunftsland geregelt werden, aber was die Ausübung der Tätigkeit betrifft, muss im Bestimmungsland kontrolliert werden. Das Hauptproblem, was wir im Augenblick noch sehen, ist in der jetzigen Form der Dienstleistungsrichtlinie noch nicht gelöst. Ansonsten unterstützen wir die Dienstleistungsrichtlinie uneingeschränkt. Es wird sicherlich in einigen Branchen Probleme geben, die besonders auf nichtqualifiziertes Personal zurückgreifen müssen. Es wird große Vorteile geben, das ist eben von dem Kollegen vom Deutschen Groß- und Außenhandel gesagt worden, in den Bereichen, die Waren exportieren, vor allem technische Waren, die heute Riesenprobleme haben, um den nötigen Service im Exportland anbieten zu können.

Abgeordneter Hochbaum (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Bundesverband der Freien Berufe, Herrn Rechtsanwalt Metzler. Wie sehen Sie es aus Sicht der Freien Berufe, welche Schwierigkeiten erwarten Sie im Zusammenhang mit dem Herkunftslandprinzip bei der Dienstleistungsrichtlinie?

Sachverständiger RA Metzler (Bundesverband der Freien Berufe [BFB]): Die regulierten Freien Berufe zeichnen sich durch eine eigenständige Selbstverwaltung aus, die sich nicht nur, wie jetzt der Deutsche Industrie- und Handelskammertag oder die Handwerkskammern, um die Freiberufler in Person kümmern, sondern auch noch als Disziplinargewaltige über das Handeln und Sein der Freiberufler äugen. Da ist es natürlich ganz besonders schwierig, wenn man das Herkunftslandprinzip anwendet. Es besteht die Notwendigkeit, wie die Kommission das auch beschrieben hat, als Kammer mit Vorwürfen gegenüber Berufsangehörigen, die

gar nicht zum eigenen Mitgliederkreis gehören und über deren Ausübungsregeln man auch nur auf internationalem Wege sich Informationen besorgen kann, sich auszulassen und einzusetzen. Deswegen haben wir immer gefordert, dass eine entsprechende Kenntnisnahmemöglichkeit für die Kammer, die die Aufsicht letztendlich am Ort des Geschehens führen muss, entsteht und dass zumindest unmittelbar ein Handlungspotential erhalten bleiben und mittelbar sichergestellt werden muss und dass in dem Herkunftsland die einschlägige Berufsaufsicht, die die freien Berufe in Europa relativ einheitlich reguliert, die Disziplinalgewalt ausübt und entsprechend auch Rückmeldung halten muss, wenn etwas passiert ist, um dem Verbraucher auch den Schutz und die Zufriedenheit vor einer nicht qualifizierten oder nicht so qualifizierten Dienstleistung zu geben.

Abgeordneter Singhammer (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie. Die Bauindustrie bzw. der Bereich der Beschäftigten im Baubereich hat eine schwierige Situation hinter sich und hoffentlich nicht vor sich, eine Halbierung der Beschäftigtenzahl auf etwa 700.000 Beschäftigte ist beispiellos in den letzten Jahren. Da stellt sich die Frage, wie sich diese Dienstleistungsrichtlinie in dem Bereich der Bauindustrie auswirkt, welche Effekte wird die Richtlinie, wenn sie so in Kraft gesetzt wird, auf dem Arbeitsmarkt haben? Ist es praktikabel, dass polnische Behörden oder auch lettische eine effektive Kontrolle der in Deutschland tätigen Bauunternehmen sicherstellen können? Ist das vorstellbar und praktikabel?

Sachverständiger Küchler (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.): Die Besonderheit unseres Sektors ist natürlich dadurch gekennzeichnet, dass wir beide Prinzipien abdecken, Dienstleistung und Produktion, dass wir im Rahmen der Produktion ein ortsgebundenes Produkt erstellen. Die Menschen bewegen sich zu dieser Produktionsstätte, die nicht verlagerbar ist. Auf dieser Grundeinsicht beruht der Umstand, dass mehr als in jedem anderen produzierenden Sektor Arbeitnehmer von weit weg zu diesem Produktionsort kommen. Dieses ist auch zum großen Teil, Herr Singhammer, ein Grund mit dafür, dass die bei deutschen Bauunternehmen Beschäftigten in dieser Weise abgebaut wurden und zum großen Teil dieser Abbau ersetzt wurde durch Tätigkeit von entsandten Arbeitnehmern. Nicht der gesamte Rückgang der Beschäftigung beruht auf einem Nachfragerückgang. Ein großer Teil schon, aber ein großer Teil auch auf dem eben von mir geschilderten Umstand. Auf der Grundlage dieser Erkenntnis ist schon im vergleichsweise frühen Zeitpunkt, nämlich diskutiert in den Jahren 1994/1995, verabschiedet 1996 die so genannte Entsende-richtlinie und in der Folge das deutsche Gesetz dazu. In dieser Richtlinie ist eindeutig festgelegt, dass Fragen des Lohns und der grundgelegten Sozialversicherungssysteme, kontrolliert einmal in den Ländern der Erbringung der Leistung, den dort geltenden Regeln entsprechen müssen, seien es gesetzliche oder tarifliche Regelungen, und dass zugleich sichergestellt werden muss, dass dies kontrolliert werden kann.

Der Punkt der Kontrolle ist der wichtigste Punkt. Nun steht in der Dienstleistungsrichtlinie im Entwurf im Art. 17, dass das Entsenderecht unberührt bleibt. Das heißt, dass das Herkunftslandprinzip - wie es in Art. 16 beschrieben ist - in Art. 17 für den Bereich der Entsendetätigkeit ausgenommen ist. Gleichwohl ist in den Art. 24 und 25 aber die Kontrollmöglichkeit in dem Land, wo die Arbeit erbracht wird, in einem Umfang eingeschränkt und gar verboten, dass die Entsende-

richtlinie dann faktisch erlöschen würde. Das ist unbestritten bei allen, mit denen ich diskutiert habe. Ich bin Präsident der Europäischen Bauwirtschaft; ich spreche hier für den Hauptverband der deutschen Bauindustrie. Aber die Meinungsbildung zu diesen Art. 24 und 25 ist absolut einhellig. Sie wird im gesamten Sektor, auch in den Ländern, die mehrheitlich entsenden und nicht empfangen, geteilt, dass der Wegfall der Kontrollmöglichkeiten auf deutschen Baustellen die Beendigung jeder solchen Regelung beinhaltet. Die Kontrolle setzt sich aus verschiedenen Schritten zusammen. Die sind beschrieben in Art. 24 Abs. 2 in den Unterabsätzen. Das sind die Meldepflichten, das ist die Benennung von Kontaktpersonen, und das ist die Einsichtnahme in die Papiere, in die Stundenzettel der Lohnberechnung. Dies alles würde wegfallen und das, was bleiben würde, müsste dann außerdem noch in der Sprache des entsendenden Landes vorgehalten werden. Das hieße, wir müssten auf allen deutschen Baustellen 22 Sprachkenntnisse vorbehalten, um das in Augenschein nehmen zu können.

Ich darf ergänzend hinzufügen, wir haben in Deutschland schon ein sehr liberales System, verglichen mit unseren Nachbarstaaten. In Österreich, Frankreich, Spanien, überall ist das gesamte Lohngitter der Bauwirtschaft allgemein verbindlich erklärt und es hat auch in diesen Ländern nie eine Diskussion über den Fortbestand oder den Nichtfortbestand solcher Regeln gegeben. In Deutschland existiert ausschließlich auf der Grundlage der Entsendegesetzgebung ein Mindestlohnsystem mit nunmehr zwei Mindestlöhnen, einem untersten und einem für Qualifizierte. Die Einhaltung dieser Löhne, die allein die Fortbeschäftigung der noch im Sektor Tätigen sichert, würde wegfallen, weil die Kontrollmöglichkeiten auf null zurückgehen. Ich habe versucht, dies in Brüssel klar zu machen. Die Kommission ist inzwischen in Teilbereichen, was den Art. 24 angeht, einsichtig. Sie ist noch nicht ganz auf der Linie. Herr McCready, der vorhin erwähnt wurde, hat das in einem Gespräch vor acht Tagen bestätigt, aber im Augenblick ist die Initiative beim Parlament, weil wir in Vorbereitung der ersten Parlamentsentscheidung, der ersten Lesung stehen, die für Oktober erwartet wird. Ich möchte schließen mit dem auf den Sektor bezogenen Appell, dass wir diesen Kontrollmaßnahmen und der weiteren Durchführbarkeit der Kontrollen eine erhöhte Aufmerksamkeit widmen und diesen Standpunkt teilen. Im Übrigen ist das auch von anderen Ebenen, auch vom Vertreter des deutschen Industrie- und Handelskammertages gesagt worden. Es geht darum, diese Kontrollen an der Stelle der Ausübung der Tätigkeit nachvollziehen zu können.

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Die Fragezeit der Fraktion der CDU/CSU ist zu Ende. Wir wechseln zur Fraktion Grüne/BÜNDNIS 90, Herr Kollege Schulz.

Abgeordneter Schulz (Berlin) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich bedauere es sehr, dass kein Vertreter der Kommission hier erschienen ist und auch keine Stellungnahme vorliegt. Ich befürchte nur, wir hätten da nicht allzu viel Neues erfahren. Die Diskussion läuft ja schon einige Monate. Wir befinden uns in einer mehrfach diffizilen Situation einer nicht nur vorgezogenen und frühzeitig zu Ende gehenden Legislatur, sondern auch dass wir eine Richtlinie hier beraten, die letztendlich nicht im Deutschen Bundestag entschieden wird. Darüber hinaus ist man sich durch die Intervention des Europarats offensichtlich in Abstimmung mit der Kommission einig, dass die Richtlinie grundlegend überarbeitet werden soll, was im Moment auch geschieht. Deswegen meine Frage an den DGB und an das DIW: Ich entnehme Ihren Stellungnahmen, dass wir uns grundsätzlich

in der Frage einig sind, dass wir einen gemeinsamen europäischen Binnenmarkt für Dienstleistung schaffen sollten. Wie kommen wir auf diesem Weg voran, ohne allzu viel sozialpolitisches Porzellan zu zerschlagen? Wo liegen die Alternativen? Was wäre aus Ihrer Sicht zu tun, um diesen Weg möglichst zügig jetzt zu beschreiten?

Sachverständige Alleweldt (Deutscher Gewerkschaftsbund [DGB]): Wir sollten wirklich Rechtsklarheit schaffen. Es sollte ganz klar sein, wofür eine gemeinsame Regelung gefunden wird, wie man den Rahmen absteckt, wofür sie nicht gilt. Die Frage der Rechtsklarheit oder der Rechtsunklarheit ist auch das, was uns seit eineinhalb Jahren in der Fachdebatte begleitet. Bislang haben wir uns eineinhalb Jahre mit Expertisen und juristischen Erklärungen beschäftigen müssen, um zu verstehen, was hier überhaupt wirkt. Der erste Schritt dazu wäre, dass man sich den Anwendungsbereich präzise ansieht und diesen präzise definiert. Welche Dienstleistungen sind es und was will man mit diesen erreichen? Man hat sich mit dem vorliegenden Vorschlag überhoben, weil man ein Prinzip nimmt und damit alles erklären will. Entsprechende Ausnahmen und so viele Querverweise sind dort integriert, dass es nicht mehr lesbar wird.

Zum Ersten müssen wir uns den Dienstleistungsbereich vornehmen und bestimmte Sektoren präzise benennen, wo wir dann Fortschritte machen können. Es gibt Sektoren, da ist es einfacher. Warum? Weil man dort von bestimmten harmonisierten Vorgaben ausgeht, weil sie exportorientierter sind und weil sie klarer zu definieren oder zu umreißen sind. Das Zweite wäre, dass wir uns darüber verständigen, welche Standards wir halten, welche Ziele wir damit verbinden. Ich denke insofern an eine Binnenmarktstrategie, wo man über Marktöffnung spricht und über das Niveau an Qualität, an Verbraucherschutz, an Umweltschutzstandards, an Arbeitssicherheit, an sozialen Zielen. Das wäre das Zweite, sehr Wichtige, was man bringen muss, indem man definiert. Das kann man dann eher, indem man die Vergleichbarkeit oder den fairen Wettbewerb am Ort der Erbringung der Dienstleistung definiert. Da sind wir schon so viel weiter, dass wir dann viel präziser und klarer benennen können, welche Hindernisse ein Fall der Bürokratie sind. Wenn wir an dem Punkt angekommen sind, braucht man nur wenig Widerspruch, weil niemand von Bürokratie profitiert. Wenn wir diese drei Schritte miteinander gehen, sehe ich überhaupt kein Problem, warum wir nicht eine gemeinsame Binnenmarktstrategie entwickeln könnten.

Sachverständiger Dr. Gornig (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V. [DIW]): Sie haben nach dem Umsetzungsfaktor gefragt. Lassen Sie mich als Wissenschaftler trotzdem sagen, dass ich gut finde, dass man sich die Möglichkeiten noch mal klar macht. Denn es ist klar, dass die ökonomischen Wirkungen, die hier auch genannt wurden, die man erwartet wie Wachstumseffekte, Differenzierungseffekte für eine Verbesserung des Wohlstands in Europa, an dieses Wirkungslandprinzip geknüpft sind. Das ist das, wo man sich vorstellt, hier verändert sich was. Plötzlich habe ich viele Produkte zu unterschiedlichen Preisen, weil auch unterschiedliche Standards dahinter stehen. Unter denen kann der Konsument aussuchen. Das ist eine Welt. Die andere Welt ist, man nimmt das Verwendungslandprinzip, das Gastlandprinzip.

Wir haben viel weniger Informationsprobleme. Wir haben eigentlich nur ganz wenige Produkte, aus denen sich dann der Verbraucher aussuchen darf. Das sind die zwei Welten, die man sich gegenüber stellen muss. Zum einen ist es das relativ beschränkte Angebot, ein relativ hoher Preis, und das

andere ist ein sehr differenziertes Angebot mit den Effekten der Differenzierung. Ich finde das gut, wenn sich die Politik das deutlich macht, dass sie sich zwischen diesen Wegen entscheiden muss, und nicht ökonomische Wirkung einkauft, indem sie sagt, ich nehme gern die Dienstleistungsrichtlinie ohne das Herkunftsland und ökonomische Wachstumseffekte hätte ich auch gerne. Man kann sagen, man hat ein relativ stabiles System der Beibehaltung der bisherigen Verteilung von Löhnen und Gewinnen in Deutschland, wenn man auf das Gastlandprinzip oder das Verwendungslandprinzip setzt. Man hat hier große Veränderungen, wie sie vorhin hier deutlich gemacht wurden, die Gefahren für viele Besitzstände sind zu sehen. Aber auch dann hat die Kommission mit dem hier zitierten Gutachten deutlich gemacht, dort sind auch wirklich die Wachstumseffekte da. Wachstumseffekte auf Basis des Verwendungslandprinzips sind sicherlich nicht zu erwarten. Von daher kann die Wissenschaft nicht sagen, das ist der beste Weg. Sicherlich werden Sie sich einen Weg aussuchen, der dazwischen liegt. Da muss auch klar werden, man wird nicht die Wachstumseffekte und gleichzeitig die sozialen Sicherheitsstandards erreichen können.

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Herr Kollege Schulz, eine weitere Frage ist noch möglich.

Abgeordneter Schulz (Berlin) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann will ich dies nutzen und Frau Alleweldt vom DGB einmal fragen. Wenn ich das richtig verstanden habe, könnte man sich das, was Sie an Vorstellungen hier entwickelt haben, als Dreikorbssystem vorstellen. Man bildet einen Korb, wo die Dienstleistungen vom öffentlichen Interesse enthalten sind, also was man unter Daseinsvorsorge versteht, einen Korb 2, der mehr oder weniger der Positivliste entspricht, dort wo heute schon Übereinstimmung da ist. Dann gibt es Korb 3, wo man sektoral sich die Dinge anschaut, wie weit man harmonisieren kann, um möglichst zügig voranzukommen. Entspricht das etwa dem?

Sachverständige Alleweldt (Deutscher Gewerkschaftsbund [DGB]): Ich möchte das klarstellen, dass man nicht einfach Sektoren und Positivlisten definieren kann. Man muss das Prinzip ändern. Ich halte dies für eine Aufgabe der politischen Gestaltungsfähigkeit, dieses Herkunftslandprinzip - wie es in der Vorlage immer noch enthalten ist - als Ausgangspunkt einer EU-Strategie zu nehmen. Es ist nicht so einfach, dass man alles so belassen kann und wir jetzt die ganze Welt der Dienstleistungen in Sektoren einteilen. Das stimmt so nicht. Ja, wir müssen bestimmte Dienstleistungssektoren herausnehmen und das geht weit über die klassischen öffentlichen Dienste oder Dienste vom allgemeinen Interesse, wie es im Vorschlag liegt, hinaus. Man muss mehr Bereiche herausnehmen. Aber man muss das politische Handeln, die politische Strategie, die dahinter steckt, grundlegend verändern. Das kann man nicht einfach, indem man jetzt Körbe mit Sektoren definiert; dann bin ich missverstanden worden. Das Vorgehen muss anders sein. Man muss definieren, welche Sektoren man meint, man muss definieren, welche Strategie man einsetzt. Das Herkunftslandprinzip ist keine Strategie, sondern es ist die Entscheidung einer völligen Marktregulation. Das ist nicht in unserem Sinne.

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Die Fragezeit wechselt. Die FDP verzichtet in dieser Runde auf ihre Fragezeit. Damit geht das Fragerecht weiter zur SPD. Erste Fragestellerin ist Frau Kollegin Skarpelis-Sperk.

Abgeordnete Dr. Skarpelis-Sperk (SPD): Ich möchte meine Frage an Herrn Schliesky richten, aber auch an die Vertreterin von ver.di. Wir haben folgendes Problem: Das Her-

kunftslandprinzip gestattet dem Anbieter, sozusagen huckepack sein Rechtssystem mitzubringen. Es ist aber nicht analysiert worden, dass dadurch gleichzeitig 25 verschiedene Rechtssysteme im eigenen Land entstehen, d. h., die Nachfrage nach Dienstleistungen, sei es Konsument oder Unternehmen, mit 24 neuen Rechtssystemen konfrontiert wird. Dieses hat natürlich erhebliche Konsequenzen an Rechtssicherheit, an Rechtsumsetzung und auch an Kosten, sowohl in der staatlichen und öffentlichen Verwaltung, aber auch für den Betroffenen. Ich habe nicht feststellen können, dass diese Kosten für den Abnehmer in den Studien jemals erwähnt oder kalkuliert worden sind. Das finde ich beachtlich für eine ökonomische Studie, dies zu vergessen. Ich will aber jetzt auf die Rechtsumsetzung und Rechtssicherheit gehen. Was bedeutet das konkret für die Rechtssicherheit? Was bedeutet das konkret an Anforderungen an unser Rechtssystem und an unser öffentliches Kontrollsystem im öffentlichen Dienst?

Sachverständiger Dr. jur. habil Schliesky (Christian-Albrechts-Universität zu Kiel): Aus meiner Sicht haben Sie den Finger in die Wunde gelegt. Denn zwangsläufige Folge der jetzigen Fassung des Herkunftslandprinzips im Kommissionsentwurf sind gravierende Probleme bei der Wirtschaftsüberwachung, jedenfalls bei den Massengeschäften. Man muss immer bei der Dienstleistungsrichtlinie aufpassen, weil es viele Ausnahmebestimmungen gibt. Es gibt die regulierten Berufe usw. Ich rede jetzt über den klassischen Gewerbebetreibenden, der für uns auch die Masse der Fälle letztendlich ausmachen wird. Da ist in der Tat das Problem, bei der jetzigen Fassung des Herkunftslandprinzips bringt der sowohl für seinen Marktzutritt als auch für die Art und Weise der Berufsausübung sein Recht mit. Das wird dazu führen, dass dann jemand zu überwachen ist bei der gleichen Dienstleistung, etwa der Pizzabäcker. Wenn ich dort zehn verschiedene Nationalitäten habe, habe ich theoretisch zehn verschiedene Rechtsordnungen zu überwachen. Nach dem jetzigen Entwurf kommt erschwerend dazu, Art. 34 ff sehen vor, dass grundsätzlich auch noch das Herkunftsland für die Kontrolle verantwortlich bleibt. Da kommt es zu einer absurden Konstellation, dass also jeder Mitgliedsstaat seine Beamten ausschwärmen lässt, um die eigenen Dienstleistungserbringer im eigenen Land zu überprüfen. Das wird dazu führen, dass alle sich im Sommer in Spanien, Portugal, in südlichen Ländern aufhalten, weil das Wetter dort schöner ist. Das ist keine effektive Wirtschaftsüberwachung und es führt auch nicht zu Entbürokratisierung.

Ich sehe große Chancen für die Verwaltungsfreiheit in der Richtlinie, aber nicht mit dem jetzigen Herkunftslandprinzip. Wo kann die Lösung liegen? In der Tat, aus meiner Sicht könnte die Lösung darin liegen, dass ich mich bei der Art und Weise, die Dienstleistung zu erbringen, auch weiterhin natürlich erstens dem Recht des Gastlands unterwerfe und natürlich auch den Behörden des Gastlands. Nur dann kann ich zu einer einheitlichen und wettbewerbsfreundlichen Kontrolle kommen. Ich kann keine Wettbewerbsvor- und nachteile dadurch bewirken, dass jemand weniger oder mehr Recht mitbringt oder effektiver oder weniger effektiv überwacht wird. Aus meiner Sicht ist das in der Tat die Gratwanderung. Das ist der Dreh- und Angelpunkt. Wenn man dort etwas verändert, lösen sich viele weitere Probleme, die diskutiert worden sind, im Grunde auf. Aber in der jetzigen Fassung wäre Wirtschaftsüberwachung in der Tat quasi undenkbar.

Sachverständige Mönig-Raane (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di): Hätten wir die Durchsetzung des Herkunftslandprinzips, hätten wir Chaos in diesem Land. Kein

Arbeitnehmer, keine Arbeitnehmerin, kein Verbraucher, keine Verbraucherin, niemand würde noch durchblicken, was denn nun eigentlich Sache ist. Sehr viel logischer ist es, dass diejenigen, die sich aufmachen, in einem anderen Land Dienstleistung zu erbringen, sich darauf vorbereiten, indem sie nicht nur Marktanalysen machen, sondern in der Tat auch schauen, unter welchen Bedingungen muss ich wie die inländischen Anbieter mich aufstellen, muss ich meine Beschäftigten bezahlen, muss ich Auflagen erfüllen usw. Es ist ein Stück Schilda, was hier vorgeschlagen wird, denn es würde entweder die Bürokratie so ausweiten, dass alles wirtschaftliche Leben in diesem Bereich erstickt würde - so eine absurde Vorstellung oder, es wäre so, dass die Kontrolle auf dem Papier bliebe, weil niemand weiß, wer in Lettland, Polen, Ungarn oder Portugal denn tatsächlich dieses Unternehmen oder seine Arbeitsweise kontrolliert, weil es weit weg ist. Die Frage der effektiven Kontrolle verschwindet im Nirvana. Genau so wenig geht die Vorstellung, dass es nur noch eine Stelle gibt, die kontrolliert. Denn wir haben in der Bundesrepublik eine Gewaltenteilung und Kompetenzverteilung zwischen den drei Ebenen Bundesländern und Gemeinden. Das wäre ein tiefer Eingriff in diese Ordnung, wenn gesagt würde, dass alles muss an einer Stelle zusammengefasst werden.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn man immer wieder schaut, wo kann man vereinfachen und wo ist der Kontrollzweck mit weniger Instanzen möglich. Aber nur mit einem Federstrich von einer Kontrollstelle zu reden, das ist de facto ein Außerkraftsetzen von Auflagen und Kontrollen und auch der Wettbewerbsgerechtigkeit gegenüber den inländischen Unternehmen. Das Herkunftslandprinzip funktioniert dann, wenn die Bedingungen harmonisiert sind, vergleichbar sind, kontrollierbar und transparent sind. Wie sie jetzt vorgeschlagen sind, produziert es Chaos und keinen Fortschritt in Richtung eines gemeinsamen Europas, eines gemeinsamen Binnenmarktes. Die Auswirkungen, die darüber hinaus entstanden auf die Bevölkerung, wären keineswegs europafreundlich. Selbst wenn der eine oder die andere sich selbst über die scheinbaren billigen Angebote freuen möge, wird der Katzenjammer ziemlich schnell folgen, wenn man sieht, welche Auswirkungen es unmittelbar und mittelbar für die Bevölkerung in diesem Land hat und vergleichbar auch in den anderen Ländern Europas. Da tut man der europäischen Gemeinschaft nichts Gutes, sondern ganz im Gegenteil.

Abgeordnete Dr. Skarpelis-Sperk (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Schmidt-Hullmann. Wir haben jetzt die Frage abgehandelt: Was passiert mit den Kontrollmöglichkeiten gegenüber den legal hier operierenden Unternehmen? Sie haben mit der Entsenderrichtlinie im Baubereich die längsten Erfahrungen, auch mit den nicht so legal reagierenden Unternehmen oder mafiosen Strukturen. Wie stellen Sie sich vor, was durch das Herkunftslandprinzip verändert würde oder gibt es da eine Verschärfung oder eine Verbesserung?

Sachverständiger Schmidt-Hullmann (IG Bauen-Agrar-Umwelt): Wir würden uns davon eine weitere Verschlechterung erwarten. Man muss sehen, die Entsendeunternehmen müssen sich nicht mehr anmelden. Ihre Tätigkeit würde also den Kontrollbehörden nicht bekannt. Die EU-Kommission sagt nun: Ihr könnt anhand der Baugenehmigung feststellen, wo Baustellen sind. Wenn man sich klar macht, was dies bedeutet, das ist schon am Bau die Suche nach einer Nadel in einem Heuhaufen, weil natürlich die Baugenehmigungen sehr unterschiedlich sind. Im Grunde könnte man die Firmen nicht feststellen, die Einsätze sind sehr kurz befristet. Eine

effektive Kontrolle im Arbeitsland, dass die verbindlich vorgeschriebenen Standards, z. B. nach Entsendegesetz allgemein verbindliche Tarifverträge, eingehalten werden, wäre nicht mehr möglich. Davon würden in erster Linie nur unseriöse Entsendeunternehmen profitieren.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch Art. 25 noch als einen besonderen Problemfall hier schildern. Der Art. 25 sieht vor, dass bei der Entsendung von Drittstaatsangehörigen es nicht mehr möglich sein soll, sich davon zu überzeugen, dass sie eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis haben, auch nicht davon, dass sie eine Aufenthaltserlaubnis des Herkunftslandes, der Firma haben. Das würde dazu führen, dass eine rege Exportindustrie zustande käme. Man müsste schon sehr blauäugig sein, um zu glauben, dass das Herkunftsland dann die Interessen des Arbeitslandes im Auge hat und nicht im Gegenteil froh darüber ist, dass ein Teil des grauen Arbeitsmarktes ins Nachbarland verlagert wird. Wir versprechen uns von dieser Kombination der Abschwächung der Kontrolle von Firmen, die nur pro forma ihren Sitz im Ausland haben, aber in Wirklichkeit die ganze Zeit hier sind, und den Schwierigkeiten bei den Kontrollen bei Drittstaatsbeschäftigten insgesamt, dass vor allem unseriöse Unternehmen hier in großen Umfang auf den Markt nachkommen werden und es Verdrängungseffekte in seriösen Entsendeunternehmen aus verschiedenen Ländern gegenüber inländischen Arbeitgebern geben wird.

Abgeordnete Barnett (SPD): Meine Fragen möchte ich gerne an den DGB und an den Bundesverband der Freien Berufe richten. Vorhin wurde etwas Interessantes gesagt. Das Herkunftslandprinzip sei der Ausgangspunkt einer EU-Strategie. Wir haben bei der EU auf der einen Seite das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, auf der anderen Seite jetzt das Herkunftslandsprinzip. Wie könnten Sie sich vorstellen, wenn Sie die Anerkennung haben, also die Anforderungen an die Überprüfungen, die es dazu bedarf? Und das Herkunftslandprinzip? Meinen Sie, die EU könnte sich dabei etwas gedacht haben, dass man vielleicht dort Synergien bekommt? Könnte man da aus beiden Prinzipien zusammenkommen?

Sachverständige Alleweldt (Deutscher Gewerkschaftsbund [DGB]): Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ist es mehr jetzt publik, seit die Hauptberichterstatterin im Parlament das eingeführt und auch erklärt hat. Viele haben es auch heute schon angedeutet, dass es was anderes ist, ob ich den Marktzugang auf diese Weise regle mit dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung oder ob ich das, was dann praktisch als Dienstleistung passiert, auch gleichzeitig schon in diese 25 Rechtsordnungen spalte. Ich glaube, dafür ist ein Kompromiss nötig, dass man für den Marktzugang auf diese Weise etwas tut. Man muss schließlich sehen, was man anerkennt. Das ist nicht einfach ein Prinzip, das wirkt, und man muss nicht mehr genau hinsehen. Das könnte eine Lösung sein. Ich gehe jedoch davon aus, dass man sich da, wo man den Marktzugang für die Unternehmen auf gleiche Weise dann anerkennen will, die Verschiedenartigkeit und die Unternehmen ansehen muss. Ich glaube, das ist etwas, was man in der Tat handhaben kann. Es ist etwas, was man wirklich als politische Gestaltung benutzen oder ansehen kann. Ich finde, da sollten wir weiter präziser darüber nachdenken, wie wir diesen Weg beschreiten.

Das andere Prinzip ist eigentlich nur erfunden. Ob sich die Kommission etwas dabei gedacht hat? Ich glaube schon. Aber das teile ich nicht unbedingt. Ich denke, dass man aus der Not eine Tugend machen wollte, weil die Harmonisierung schwierig ist in der Europäischen Union, und gerade

mit 25 Mitgliedsstaaten wird sie immer schwierig bleiben. In der Vergangenheit mussten wir immer Sektor für Sektor vornehmen, die Postdienste, die Telekommunikation. Wir müssen uns ansehen, was sind allgemeine Interessen usw. Natürlich ist dies ein mühsames Geschäft. Ein bisschen Beschleunigung könnten wir uns wünschen bei allen Regelungen, auch bei den sozialen wäre dies nicht schlecht. Was man sich dabei gedacht hat, ist, dass der Trick funktioniert. Man nennt es Herkunftsprinzip, das nichts anderes heißt, wir regeln nicht mehr, wir lassen alles aufeinander prallen. Der Stärkere gewinnt, der Billigere gewinnt, der Exportorientierte gewinnt, das größere Unternehmen gewinnt usw. Egal, was man sich ursprünglich einmal dabei gedacht hat, wir sollten uns da wirklich ein politisches Gestaltungsinstrument aussuchen, welches den Namen verdient.

Sachverständiger RA Metzler (Bundesverband der Freien Berufe [BFB]): Man kann wirklich sagen, dass die Kommission die Geduld mit ihren eigenen Vorgehensweisen verloren hat. Wir haben in den Freien Berufen ein hohes Maß an harmonisierten Rechtsvorschriften. Es gibt eine Ärztlichrichtlinie, eine Architektenrichtlinie, die Anwälte haben gleich zwei Richtlinien, die auch ausgenommen worden sind von der Dienstleistungsrichtlinie, die jeweils die Berufsqualifizierung regelten. Die Kommission kam da schon nicht mehr nach mit den für uns immerhin sieben Richtlinien, es gibt noch eine für die Apotheker, eine für die Zahnärzte, übrigens auch eine für Hebammen, die zu novellieren und zu überarbeiten sind. So kam man auf die tolle Idee zu sagen, das Herkunftslandprinzip ist das Maß, was den Druck in den Markt bringt, die Vorschriften zueinander zu entwickeln und die einzelnen Gruppen zu disziplinieren, um sich nach vorne zu bewegen.

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung liegt dem ganzen Harmonisieren als Vorstufe erstmal zugrunde, dass man sagt, wir haben ungefähr gleiche Wertmaßstäbe und wir haben ungefähr gleich balancierte Anforderungen. Deswegen können wir das zulassen, dass mit den entsprechenden Regeln unter Einhaltung der entsprechenden Regeln in dem einen Land und dem anderen Land in gleicher Weise gehandelt wird. Das liegt der Diplomanerkennungsrichtlinie zugrunde und wir sind da schon ein Stück weiter. Eines wird man aber mit dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, wie es Ihre Kollegin Frau Gebhardt im Europäischen Parlament vorgeschlagen hat, nicht lösen können. Wir müssen entscheiden, an welcher Stelle soll die Kontrolle stattfinden, nach welchem Recht soll die Kontrolle stattfinden? Ich kann es gegenseitig zwar anerkennen, aber ich werde immer das Problem haben, wenn ich den Ort der Leistung und den Ort der Kontrolle auseinanderdividiere, dann kann ich zwar das Problem dahin lösen, ich lasse die Rechtsordnung einheitlich für die Leistungserbringer, aber ich zwingen dann denjenigen, der kontrollieren soll, sich mit dessen Recht auseinanderzusetzen. Ich zwingen vor allem auch den Verbraucher am Empfangsort, das ist eine halbe rechtswissenschaftliche Ausarbeitung, diese zur Entscheidungsgrundlage für seine Auftragsvergabe zu machen. Das ist eine ganz wichtige Sache.

Wir glauben alle an den mündigen Verbraucher. Aber ist der Verbraucher auch wirklich in der Lage, die Konsequenz zu ziehen - und da, wo es irreversibel ist, da ist der Bereich der Freien Berufe, zumal der regulierte, sicherlich häufiger unter den Anbietern zu finden als jetzt vielleicht der Bereich der Gebäudereinigung. Da kann man sagen, da regelt es der Markt, wenn man jetzt die Sozialvorschriften nicht betrachtet. Aber in unserem Bereich gibt es irreversible Dinge.

Wenn Sie die berühmten Chirurgen, die inzwischen sogar in Fernsehsendungen auftreten, nehmen, dann ist das nicht mehr zu korrigieren. Sicherlich gibt es auch im Bereich der dentalen Leistungsangebote vieles, was schmerzhaft Folgen haben kann, so dass der Verbraucher erst postum die Qualität beurteilen kann. Das darf man nicht übersehen, deshalb muss das beieinander bleiben, dass wir einen einheitlichen Empfängerhorizont des Verbrauchers auch mit einem einheitlichen Kontrollsystem beantworten und dann auch mit den jeweiligen Regeln in dem jeweiligen Land. Das gilt für uns Deutsche, denn wir hätten da größere Vorteile, wenn wir davon abgehen, denn wir müssen uns mit 24 Einzelmärkten auseinandersetzen, wohin gegen jeder, der zu uns kommen will, sich einmal mit der Rechtsordnung auseinandersetzen muss und dann hat er 80 Mio. potentielle Verbraucher. Gleichwohl glauben wir, dass man dies zusammenlassen sollte, weil wir uns diesen Ruf erarbeitet haben, diszipliniert und offen für die Verbraucher auch tätig zu sein und das auch leisten wollen. Deswegen soll die Selbstverwaltung hier nach einheitlichen Maßstäben diesen Markt beobachten und in den anderen Ländern entsprechend. Sie muss eine entsprechende Festlegung enthalten, wie die Kontrolle und nach welchem Recht die Kontrolle vor Ort geschehen mag.

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Vielen Dank, Herr Metzler. Eine postume Beurteilung wollen wir uns ersparen. Nächste Fragestellerin ist Frau Kollegin Roth.

Abgeordnete Roth (SPD): Meine Fragestellung geht um das Thema Kontrolle. Es schließt ein bisschen an die letzten Diskussionsbeiträge an. Wir haben auch ein paar Diskussionen darüber, wie eigentlich diese one-stop-shops aussehen sollen und welche Funktion sie eigentlich haben könnten. Stichwort Transparenz, Kontrolle und auch Information, wohl für diejenigen, die kommen, als auch für diejenigen, die ihre Dienstleistung anbieten, und für die Verbraucher: Welche Funktion könnten diese Einrichtungen haben, hinsichtlich Transparenz, Information und Kontrolle, aber nicht als Ersatz, sondern als zusätzliche Institutionen? Zweite Frage noch an den DGB. Bisher haben wir noch nicht darüber geredet, dass die Dienstleistungsrichtlinie Dienstleistungen regelt, die in unserem Bereich eigentlich Subsidiaritätsdienstleistungen sind, z.B. Daseinsfürsorge, Bildung usw. Ich habe dort grundsätzliche Bedenken, Stichwort verfassungsrechtliche Bedenken, hinsichtlich der Regelung einer Dienstleistungsrichtlinie, die in unsere nationale oder regionale Gesetzgebung eingreift. Wie sehen Sie das? Sehen hier die Dienstleistungen, die jetzt vorgesehen sind, in ihrem Umfang für angemessen und richtig? Oder teilen Sie meine Auffassung, dass hier die Europäische Union in das nationale Recht eingreift, das aus meiner Sicht bei einer EU-Verfassung nicht erlaubt ist?

Sachverständiger Dr. jur. habil Schliesky (Christian-Albrechts-Universität zu Kiel): Vielen Dank, dass ich zu diesem spannenden Thema etwas sagen darf. Aus meiner Sicht bietet einer der Ansprechpartner die große Gelegenheit für alle Mitgliedsstaaten, gerade jetzt auch für ein nationales Parlament, für den Deutschen Bundestag sehr gestaltend tätig zu werden. Das ist einer der wenigen Punkte, für die die Richtlinie wenige Vorgaben macht. Die Frage stellt sich, wie man das umsetzen kann. Es gibt verschiedene Möglichkeiten. Die schlechteste aus meiner Sicht wäre, eine zentrale neue große Behörde zu errichten. Es wäre denkbar, indem man für all das, was wir haben an Wirtschaftsverwaltungsrecht, an Kontrollrecht, noch eine große Überbehörde darüber setzt, die bundesweit die Funktion des Ansprechpartners übernimmt. Aus meiner Sicht ist die Chance für Ver-

waltungsvereinfachung und Bürokratieabbau tatsächlich vorhanden, wenn ich den einheitlichen Ansprechpartner Ernst nehme. Wir würden uns dann fragen: Wie ist die Situation heute in Deutschland? Wenn jemand eine gewerbliche Tätigkeit ausüben will, muss er bis zu 16 verschiedene Genehmigungen einholen. Man schickt ihn in der Regel zu der kommunalen Behörde, aber auch zur Industrie- und Handelskammer, wo er sich überall Bescheinigungen/Genehmigungen abholen muss. In der Regel ist es auch so, dass Verwaltungen sagen: „Gehen Sie am besten selber nacheinander zu den Stellen, je schneller Sie das machen, desto schneller können Sie anfangen, etwas zu tun“. Da ist natürlich der Gedanke des one-stop-shops schon faszinierend, indem man sagt, es gibt einen, der sich um diesen Menschen kümmert. Für einen Existenzgründer ist das natürlich eine tolle Chance, wenn die Verwaltung sagt, "wir nehmen dir das ab, wir verteilen das an alle zuständigen Behörden und Du kümmerst Dich um Deine Geschäftsidee". Das ist dann das, was in der Zeit wichtig ist. Da ist die große Gestaltungschance für den deutschen Gesetzgeber, im Grunde eine derartige Umsetzung vorzunehmen.

Dann kommt die entscheidende Frage. Wer soll es tun? Aus meiner Sicht muss es derjenige tun, der auch für die Genehmigung hauptsächlich verantwortlich ist. Das heißt, ich kann nicht zu einer Lösung kommen, die sagt, die Dienstleistungsrichtlinie setzt folgende Behörde um, dafür haben wir viel zu viele unterschiedliche Sektoren. Zum Beispiel bei Rechtsanwälten ist das eine andere Frage, als etwa bei den klassischen gewerblichen Bereichen. Aus meiner Sicht ist die kommunale Ebene die richtige Ebene, weil 80 % aller wirtschaftsrelevanten Genehmigungsverfahren dort abgewickelt werden. Das ist der geborene, einheitliche Ansprechpartner. Die kommunalen Behörden hätten dann die Aufgabe, alle anderen mit einzubeziehen für den klassischen Dienstleistungsbereich, aber müssten auch die gesetzliche Verpflichtung auferlegt bekommen, diese Funktion auch Ernst zu nehmen und auch alle anderen Behörden sozusagen sternförmig gleichzeitig zu beteiligen. Dann könnte man in einem wirklichen bürokratieabbauenden Sinne das umsetzen und hätte gewährleistet, dass die Kontrolle weiterhin stattfindet. Das ist das Entscheidende, ich zwingen dann jeden ausländischen Dienstleistungserbringer, sich bei dieser Stelle zu melden, dadurch habe ich die nötige Information. Wenn ich gar nicht weiß, wer dort alle Dienstleistung erbringen will, kann ich auch nicht effektiv kontrollieren.

Ein letzter Punkt, der natürlich auch sehr wichtig ist, ich muss das Ganze praktisch als Gesamtkonzept ansehen. Wenn ich mich auf den Bereich der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie beschränke, muss ich streng genommen nur das Ganze für ausländische Dienstleistungserbringer einrichten, für die Deutschen nicht. Dadurch besteht eine große Gefahr für die heimische Wirtschaft, wenn ich sage, wir machen das nur für EU-Ausländer. Ihr habt den Vorteil, dass es sehr schnell geht. Dann habe ich einen ganz klaren Wettbewerbsnachteil, die klare Inländerdiskriminierung für heimische Handwerker, für heimische Dienstleistungserbringer. Es muss eine echte Reform des Wirtschaftsverwaltungsrechts werden. Da sehe ich dann auch eine große Chance, Verfahren zu verschlanken. Das ist der eigentliche positive Effekt der Dienstleistungsrichtlinie. Ich habe auch große Zweifel, ob es dann Arbeitsplätze im großen Maße schafft. Ich sehe aber die Chance, Verwaltungsverfahren deutlich zu verschlanken und damit einen Standortvorteil zu schaffen.

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Vielen Dank, die Fragezeit wäre jetzt auch abgelaufen. Wenn Sie einverstanden sind,

würden wir die Frage, die Sie an den DGB gestellt haben, in die nächste Runde schieben, Frau Roth. Dann wechselt jetzt das Fragerecht zur CDU/CSU-Fraktion, Herr Kollege Feibel.

Abgeordneter Feibel (CDU/CSU): Ich habe an Herrn Prof. Rieble eine etwas grundsätzliche Frage. Wir haben in der letzten Sitzungswoche den Europäischen Verfassungsvertrag hier im Bundestag verabschiedet. Die Franzosen haben ihn am Sonntag mehrheitlich abgelehnt. Aber träte er in Kraft, was würde das bedeuten für die Dienstleistungsrichtlinie vor dem Hintergrund, dass in diesem Vertragswerk - ich glaube, es ist Art. 143 - ausdrücklich betont wird, dass die Dienstleistungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union nicht eingeschränkt werden darf. Was bedeutet das, wenn dieser Verfassungsvertrag in Kraft tritt im Hinblick auf nationale Gesetze, die den Versuch machen, die Dienstleistungsfreiheit einzuschränken?

Sachverständiger Prof. Dr. Rieble (Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht [ZAAR] Universität München): Das hätte aus meiner Sicht erstmal keine Auswirkungen, weil die Dienstleistungsfreiheit schon jetzt gilt. Sie wird durch den Verfassungsvertrag nicht inhaltlich verändert. Die Dienstleistungsfreiheit gilt auch nicht unbeschränkt, sondern sie ist aus sozialpolitischen Gründen einzuschränken. Das unternimmt gerade die Entsenderichtlinie, die bestimmte sozialpolitische, arbeitsmarktpolitische Instrumente den Mitgliedsstaaten an die Hand gibt, z.B. mit Mindestlöhnen diese Dienstleistungsfreiheit in der Wirkung zu beschränken, aber gerechtfertigt durch ein sozialpolitisches Anliegen. Ich glaube, in dieser Hinsicht wird sich überhaupt nichts ändern, wenn der Verfassungsvertrag je in Kraft treten sollte.

Abgeordneter Hochbaum (CDU/CSU): Ich hätte auch eine Frage an Herrn Prof. Dr. Rieble und an den DGB. Alle sprechen davon, dass Lohndumping in Deutschland in Zukunft durch die Dienstleistungsfreiheit verhindert werden sollte. Es gibt verschiedene Lösungsvorschläge, Entsendegesetzesausweitung, Mindestlohn usw. Wäre es nicht auch möglich, das zu verhindern, indem bei den Ausnahmetatbeständen der Dienstleistungsrichtlinie vom Herkunftslandprinzip die Frage des Lohnes und der Arbeitsbedingungen erfasst würde, indem dann bei Lohn- und Arbeitsbedingungen der Dienstleistungsrichtlinie das Gastlandprinzip gelten würde? Hätten wir dann solche Probleme nicht vom Tisch? Wir bräuchten weder eine Entsendegesetzesregelung noch eine Mindestregelung in den entsprechenden Gastländern, wie auch in Deutschland.

Sachverständiger Prof. Dr. Rieble (Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht [ZAAR] Universität München): Die Idee ist verführerisch, aber sie widerspräche dem geltenden europäischen Recht und teilweise auch der praktischen Vernunft. Das Problem ist, dass Sie eine Regelung brauchen, die den Lohnsatz produziert. Woher kommt diese Regelung normalerweise, entweder aus dem Arbeitsvertrag oder aus dem Tarifvertrag. Der Tarifvertrag hängt aber nach deutschem Recht davon ab, dass der Arbeitnehmer Mitglied der Gewerkschaft ist und der Arbeitgeber Mitglied des Arbeitgeberverbandes. Wieso sollten jetzt für einen tschechischen Arbeitnehmer, der die Grenze überschreitet, um in Deutschland irgendeine Dienstleistung auszuführen, deutsche Löhne gelten? Da müsste der Staat umfassend in die Lohnsetzung eingreifen. Das tut er aber bei uns aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Tarifparteien nicht. Sie bräuchten ein allgemeines staatliches Lohnkataster, in das dann der tschechische Arbeitnehmer beim Grenzübertritt einzuordnen wäre. Das wäre eine immense Verwaltungsaufgabe.

Demgegenüber ist das Modell einer Allgemeinverbindlicherklärung von Mindestlöhnen nach Arbeitnehmerentsendegesetz eher ein schmales und schlankes Modell. Im Arbeitsrecht gilt ohnehin schon kraft dem europäischen Übereinkommen über das Schuldvertragsrecht das Herkunftslandprinzip, und nur das ist vernünftig. Stellen Sie sich wiederum vor, der Tscheche kommt für vier Wochen nach Deutschland, um hier zu arbeiten. Soll er jetzt für vier Wochen dem deutschen Arbeitsrechtsregime ausgesetzt sein? Für vier Wochen gilt dann kein tschechisches, sondern ein deutsches Kündigungsschutzrecht. Für vier Wochen gilt kein tschechisches, sondern deutsches Arbeitnehmerhaftungsrecht. Kein Arbeitnehmer könnte innerhalb von vier Wochen die maßgeblichen Rechtsregeln lernen, sondern es gilt der europarechtlich fixierte Grundsatz, der auch außerhalb dieser Dienstleistungsrichtlinie und außerhalb der Entsenderichtlinie im Schuldvertragsübereinkommen steht, dass für ein Arbeitsverhältnis unabhängig vom Arbeitsort nach Grenzübertritt immer nur ein Recht gilt, das ist das sog. Heimatrecht oder Herkunftslandrecht.

Der Tscheche, der Pole oder wer auch immer, bringt sein heimatliches Arbeitsrecht mit, wenn er in Deutschland im Rahmen einer Dienstleistung eine Aufgabe verrichtet. In dieses Heimatrecht können Sie nach Maßgabe der Entsenderichtlinie, die von der Dienstleistungsrichtlinie unberührt bleibt, eingreifen, z. B. mit Mindestlohnsätzen. Das ist sogar für die Bauwirtschaft in der Entsenderichtlinie vorgeschrieben, für andere Branchen ist es fakultativ möglich. Das können Sie tun, dann müssen Sie aber für jede Branche ein solches Mindestlohnverfahren haben. Oder Sie könnten wie nach französischem Vorbild einen allgemeinen Mindestlohn machen, 7,10 Euro im Moment, und würden damit natürlich wiederum die Dienstleistungsfreiheit beschränken, aber gerechtfertigt durch eine sozialpolitische Erwägung. Aber ein allgemeines Umschwenken auf das Bestimmungslandprinzip bei Arbeitsverhältnissen würde den Arbeitnehmer überfordern und Sie haben im Bereich der Verträge überhaupt keinen Ansatzpunkt, welche Regeln dann gelten sollten. Das deutsche Recht tut sich schon schwer, wenn wir mal ausnahmsweise das ortsübliche Entgelt anwenden sollen, wie das im BGB steht, weil die Arbeitsvertragsparteien keine Entgeltregelung getroffen haben, müssen sie anfangen zu ermitteln, was ist das ortsübliche Entgelt. Wir haben aber keinen Lohnspiegel.

Sachverständige Alleweldt (Deutscher Gewerkschaftsbund [DGB]): Zur gleichen Angelegenheit stimme ich im Wesentlichen zu, muss es nicht deswegen wiederholen. Es nützt nichts, wenn wir in den Art. 17 noch Lohn- und wesentliche Arbeitsbedingungen aufnehmen. Ob wir das ganze Problem los wären? Eben nicht. Es gibt eine Möglichkeit bei den Entsendebestimmungen, dass man da sagt, die Art und Weise, wie die Entsendebestimmungen greifen, darf nicht nach dem Herkunftslandprinzip, sondern nach dem Arbeitsortprinzip entschieden werden. Dann wären wir aber nicht bei der Lösung des Problems, das hier angesprochen wurde, dass wir unsere Entsendebestimmungen in der nationalen Umsetzung darum betrachten müssten und anpassen müssten an das, was dann erforderlich ist. Es wird mit dieser einfachen Regelung nicht einfacher in Bezug auf die Geltung der Arbeitsbedingungen vor Ort. Da gibt es auch eine Reihe unterschiedlicher Gerichtsurteile, wie es jüngst jetzt auch das Beispiel eines Beschäftigten der Ryan Air in den Niederlanden zeigt. Auch da gibt es wiederum Zweifelsfälle. Es lässt sich nicht durch so einen einfachen Aufschub in den Art. 17 lösen.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Ich hätte gerne eine Frage an den Vertreter der ASU, ob es durch die Marktöffnung und den vorgesehenen Wettbewerb im Dienstleistungssektor nicht zwangsläufig Nivellierungen nach unten geben wird.

Sachverständiger Stein (Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e.V. [ASU]): Aus vielen der Fragen, die hier gestellt wurden, und auch aus einigen gegebenen Antworten ist nach unserer Auffassung eine totale Skepsis gegenüber einer sozialen marktwirtschaftlichen Grundordnung heraus zu spüren. Wir haben vor einem Jahr alle zusammen die Erweiterung, die Ausdehnung, die Neuaufnahme der Mitgliedsstaaten begrüßt, aber gleichzeitig werden dann in diesem Jahr Ängste geschürt davor, dass Arbeitnehmer aus anderen europäischen Partnerstaaten in Deutschland die Arbeitsplätze wegnehmen könnten. Ich glaube, dass ein wenig dieses Ängstes chüren und Angst vor Nivellierungen, vor Standardsetzungen nach unten auch dazu beigetragen hat, dass in Frankreich das Verfassungsreferendum so ausgefallen ist, anstatt die Chancen einer Liberalisierung einer Marktöffnung, wie wir sie im Bereich der Produkte gehabt haben, auch im Dienstleistungsbereich zu sehen. Wir haben eine Diskussion darüber gehabt, dass das christliche Abendland untergeht, wenn das Reinheitsgebot in Deutschland abgeschafft wird. Ich glaube, dass die Verbraucher bei der Nachfrage nach Dienstleistungen - im Gegensatz zu dem, was hier manchmal angedeutet wurde, ist es nicht der Endkonsument, der von der Dienstleistungsrichtlinie einbezogen wird, sondern es ist eher eine Business-zu-Business-Angelegenheit - sehr wohl entscheiden können und eigenständig zu prüfen haben, welchen Standard sie als Erfolg haben möchten. Von daher ist mit einer Nivellierung von Standards, von der Qualität von Dienstleistungen nicht zu rechnen. Dumping würde ja bedeuten, dass der Arbeitnehmer - Tscheche - in Deutschland Arbeit zu niedrigeren Konditionen anbieten würde, als er es in Tschechien tut. Das ist die Definition, die man bei Dumping hat. Wenn er seine Vorteile ausnutzt, indem er zu einem günstigeren Lohn beispielsweise in Deutschland tätig ist, so ist das der Wettbewerbsvorteil. Wir werden das Strukturproblem, was wir in Deutschland haben, nämlich die Schere zwischen dem Bruttolohn, den Arbeitskosten und dem Nettolohn des Arbeitnehmers, nicht durch ein Bekämpfen der Dienstleistungsrichtlinie aushebeln können, sondern nur, wenn wir wirklich an die Ursache des Problems herangehen. Das bedeutet, dass wir Sozialreformen durchführen müssen. Alles andere ist placebo, was hier an Vorschlägen gemacht wird und wird nicht zur Lösung des Problems führen.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Ich hätte gern eine Frage an Herrn Prof. Rieble. Ich möchte noch mal den Unterschied zwischen Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit wissen. Welche Folgerungen ziehen Sie daraus für das Herkunftslandsprinzip?

Sachverständiger Prof. Dr. Rieble (Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht [ZAAR] Universität München): Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sind im EGV klar. Eine Dienstleistung ist es immer, wenn die Tätigkeit von vorübergehender Natur ist und sozusagen kein geariteter Produktions- oder Dienstleistungssitz im Bestimmungsland errichtet wird. Wenn eine niederländische und britische Kaufhauskette einen Laden in Deutschland errichtet, dann ist das eine Niederlassung, weswegen für die Arbeitnehmer, die dort in diesem Laden Waren verkaufen, egal woher sie stammen, in keiner Weise das Herkunftslandsprinzip gilt. Das ist dann eine neue Arbeitsstätte, ein neuer Ar-

beitsort und damit würde, wenn sich der Laden in Deutschland befindet, auch deutsches Arbeitsrecht gelten. Wenn natürlich umgekehrt eine Ladensanierung ansteht und jetzt kommt eine Dienstleistungsgesellschaft über die Grenze, dann ist das eine Tätigkeit vorübergehender Natur und dann sind wir im Bereich der Dienstleistung. Das können auch ohne weiteres Elemente in einem Produktionsprozess sein. Es kann zeitweise in einem Produktionsprozess nach dem EGV und nach dem Dienstleistungsverständnis etwas fremd vergeben werden an ein ausländisches Unternehmen, etwa die Reinigung oder Wartung oder PC-Dienstleistungen. Wenn das vorübergehend ist, dann ist dies eine Dienstleistung. Erfolgt sie grenzüberschreitend, ist der Bereich der Dienstleistungsfreiheit der Dienstleistungsrichtlinie eröffnet. Damit ist es auch der grundsätzliche Zugang zum Herkunftslandsprinzip, ganz unabhängig von dieser konkreten Dienstleistungsrichtlinie und ihrem Vorschlag. Sie müssten dazu das europäische Schuldvertragsrecht ändern, wenn Ihnen das nicht gefällt. Dann müssten sie aber umgekehrt auch gewährleisten, dass ein deutscher Arbeitnehmer, der grenzüberschreitend Dienstleistungen erbringt, dann nach dem Ziellandrecht behandelt wird. Das wird hier - ehrlich gesagt - auch keiner wollen, wenn z.B. ein deutscher Bauarbeiter eine Baustelle im Ausland betreut, dass dann auf einmal das ausländische Arbeitsrecht, das er nicht kennt, mit seinen teilweise schlechteren Bedingungen und weniger Kündigungsschutz etc. für ihn gelten soll. Das kann natürlich keine Einbahnstraße sein. Wenn die Ausländer zu uns kommen und wenn wir zu den Ausländern gehen, muss dasselbe Rechtsprinzip Anwendung finden. All das, was Sie den Ausländern Gutes tun wollen mit deutscher Rechtsordnung, das muten Sie dann eben auch den deutschen ins Ausland entsandten Arbeitnehmern in gleicher Weise zu.

Abgeordneter Feibel (CDU/CSU): Ich habe noch einmal eine Frage an die AG Selbständiger Unternehmer. Bei aller Liberalität und Freizügigkeit, die wir sicher als Unternehmer wollen, möchte ich die Frage stellen, bei welchen Artikeln, die jetzt in dieser Dienstleistungsrichtlinie stehen, haben Sie welchen Änderungsbedarf? Die Frage betrifft auch den Abbau von Überregulierungen auf der anderen Seite. Wie bewerten Sie die vorgesehenen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung insbesondere im Bereich der Niederlassungsfreiheit?

Sachverständiger Stein (Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e. V. [ASU]): Was gerade bei der Beurteilung der EU-Dienstleistungsrichtlinie immer übersehen wird, sind die Artikel zum Bereich der Niederlassungsfreiheit, die eine deutliche Chance zu einer Verwaltungsvereinfachung, zu schlankeren Genehmigungsverfahren eröffnen und denen wir im Großen und Ganzen nachdrücklich zustimmen. Damit wird von der Kommission ein richtiger Weg eingeschlagen. Gerade die Passagen zur Niederlassungsfreiheit sollten auf jeden Fall umgesetzt werden. Wo wir Probleme und Nachbesserungsbedarf sehen, sind Vorstellungen, die entwickelt werden zum Bereich Qualitätssicherung, wo wir glauben, dass es nicht Aufgabe der Politik sein sollte, für Dienstleistungen entsprechende Qualitätsstandards festzulegen. Das sollte dann die Aufgabe der Selbstverwaltung sein, bzw. es werden sich hohe Qualitätsstandards in dem Marktgeschehen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Dienstleistungsnachfrager herausbilden, so wie wir es in Deutschland haben. Dazu brauchen wir keine politischen Interventionen.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Vertreter des ZDH. Ist nicht durch die Anwendung

des Herkunftslandprinzips eine Verschärfung der so genannten Inländerdiskriminierung zu erwarten? Sind nicht die inländischen Bürger gegebenenfalls strengeren Regeln unterworfen als EU-Bürger?

Sachverständiger Palige (Zentralverband des Deutschen Handwerks [ZDH]): Diese Frage kann ich kurz und knapp beantworten. Ja. Ich weiß nicht, ob Ihnen das reicht als Antwort. Wir sehen diese Gefahr ganz eindeutig.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Die Verkürzung der Antwort führt für uns zu einem gewissen Sättigungsgrad.

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Wunderbar. Dann wechseln wir die Fragestellung jetzt zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Kollege Schulz.

Abgeordneter Schulz (Berlin) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich komme noch einmal darauf zurück, weil die Kritik in etwa auf den Nenner zu bringen ist, dass man das Herkunftslandprinzip ablehnt, jedenfalls diejenigen, die sich in ihren Stellungnahmen kritisch ausgedrückt haben. Meine Frage geht an den Vertreter von Attac. Welche Vorstellungen hätten Sie denn, dass der europäische Binnenmarkt entwickelt werden könnte?

Sachverständiger Fritz (Attac Deutschland): Die Dienstleistungsrichtlinie betrifft nicht nur das Herkunftslandprinzip, wie es vorhin auch schon einmal angeklungen ist unter dem Punkt der Dienstleistungsfreiheit, sondern genauso problematische Regelungen unter der Niederlassungsfreiheit, die vor allem sehr tief eingreifen in dem Bereich der Daseinsvorsorgeleistungen. Sie greifen auch in Bereiche ein, über die wir hier noch gar nicht gesprochen haben, z. B. die Sozialversicherungssysteme, das Gesundheitssystem, das Bildungssystem. All diese Bereiche werden vor allem durch Bestimmungen unter der Rubrik der Niederlassungsfreiheit betroffen, vor allem hier Planungs- und Steuerungsmechanismen in den Sozialversicherungssystemen, die wir haben, die eben auch wichtig sind, um die Kostenkontrolle für die Sozialversicherungsträger beibehalten zu können. All diese Bereiche wären durch die Dienstleistungsrichtlinie betroffen. Aus unserer Sicht von Attac wäre es notwendig, wenn man den Binnenmarkt gestalten möchte, dass hier all diejenigen Bereiche, die zurzeit noch im EG-Vertrag einem dezidierten Harmonisierungsverbot unterliegen, konsequenterweise auch nicht in der Dienstleistungsrichtlinie auftauchen. Dazu gehört heute noch der Bereich Bildung, Gesundheit, Kultur. Diese Bereiche - weil sie in der Dienstleistungsrichtlinie nicht explizit ausgenommen sind - wären betroffen. Also sollte man konsequent diejenigen Bereiche ausnehmen, die ohnehin einem Harmonisierungsverbot unterliegen.

Des Weiteren bräuchten wir einen Prozess - ich denke, da geht der Vorschlag von Frau Gebhardt durchaus in die richtige Richtung - eine Aushandlung von Mindeststandards, eine Harmonisierung von Mindeststandards, die durchaus auch nach oben hin weiterentwickelt werden können, d. h., anspruchsvollere Standards sein könnten, bevor man zu einem solchen Herkunftslandprinzip übergeht, wie wir es jetzt haben. Allerdings muss man hier auch immer wieder darauf hinweisen, dass das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung auch einige Fallstricke zu bieten hat. Dieses ist alles andere als ein leichter Prozess. Wir haben bis jetzt an sich nur Erfahrungen im Bereich der Berufsqualifikation, wo dieser Weg der gegenseitigen Anerkennung mit einigen Erfahrungen beschränkt wurde. Man hat gesehen, dass hier sehr viele Konfliktpunkte berührt sind im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikation, wenn wir uns vorstellen, wie breit der Anwendungsbereich der Dienstlei-

stungsrichtlinie ist. Man müsste auch sehr viele Konflikte erwarten, wenn Sie hier eine gegenseitige Anerkennung ernsthaft betreiben würden, bei allen anderen Standards, über die wir bis jetzt nicht gesprochen haben, die jenseits der Berufsqualifikation angesiedelt sind. Insofern - diesen Prozess braucht man aber. Das ist ein mühsamer Prozess. Man sollte aber genau diesen mühsameren Weg gehen, weil er aus unserer Sicht demokratisch legitimierbarer ist als der Weg über ein Herkunftslandprinzip.

Abgeordneter Schulz (Berlin) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich frage den ZDH, weil der ZDH in der jüngsten Vergangenheit immer so flott war, Hauszahlen anzubieten bei Reformprojekten der Regierung, wie viele Plätze das kosten würde. Jedenfalls konnte ich das verblüffenderweise an vielen Stellen immer wieder hören und lesen. Haben Sie Vorstellungen, wie die Wettbewerbsverzerrung - wenn es beim Herkunftslandprinzip bleiben würde - Arbeitsplätze im deutschen Handwerk kosten würde, wenn Sie verschiedenste Standards in Deutschland hätten und die deutschen Handwerksbetriebe hier nicht mehr mithalten könnten?

Sachverständiger Palige (Zentralverband des Deutschen Handwerks [ZDH]): Ich kann Ihnen keine ganz genauen Zahlen sagen. Die Schätzungen bei unseren Mitgliedsfachverbänden sind relativ schwankend. Es sind immer nur Prognosen. Was wir momentan auch schon sehen, wir sind jetzt bei den insgesamt Beschäftigten im Handwerk knapp unter 5 Millionen. Vor 10 Jahren waren wir noch weit über 6 Millionen. Den drastischen Schwund, den Verlust an Beschäftigten hatten wir im Baugewerbe. Der Kollege vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie hat darauf auch schon hingewiesen. Ich kann Ihnen keine genauen Zahlen sagen. Es gibt Schätzungen, die sich jetzt nur mit der Dienstleistungsrichtlinie beschäftigen und mal die ganze andere Problematik, die wir mit dem Scheinselbständigenbereich Dienstleistungsfreiheit, Niederlassungsfreiheit haben, außen vor lassen, die weit im sechsstelligen Bereich sind. Ich kann die Zahl nicht verifizieren. Die Zahl ist mir so genannt worden, allerdings ohne einen Beleg einer umfangreichen Studie, wie die Kommission das versucht hat, durchzuführen. Wir gehen davon aus, dass wir massive Verluste hätten.

Stellv. Vorsitzender Dobrindt: Herzlichen Dank. Es wäre noch eine kurze Frage möglich. Die Fragerunde wechselt weiter. Die FDP-Fraktion hat mitgeteilt, dass sie in den ersten zwei Runden verzichtet. Dann machen wir weiter mit der SPD-Fraktion.

Abgeordnete Gradistanac (SPD): Meine Frage wäre noch zu beantworten. Die haben Sie doch großzügigerweise für die jetzige Runde vertagt.

Sachverständige Alleweldt (Deutscher Gewerkschaftsbund [DGB]): Ich habe die Frage noch im Kopf, ich mache zwei Bemerkungen und ich würde gern an meine Kollegin von ver.di weiterleiten. Wir sind dann sozusagen die eine Antwort.

Die Frage, ist es ein Eingriff in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten? Ich würde sagen, man muss das zweifach mit Ja beantworten. Zum einen wird im vorliegenden Vorschlag von der Kommission die Unterscheidung gemacht, dass die Dienste von allgemeinem Interesse zu unterscheiden sind von den Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. An sich ist das nicht ihre Kompetenz, das im Einzelfall zu entscheiden, und auch das, was sie vorschlägt; das Entgeltkriterium wird der Prüfung nicht standhalten.

Das Zweite ist, dass im Verfassungsvertrag - geben wir die Hoffnung nicht auf, dass er nicht nur ein Entwurf bleibt - auch die Ausgestaltung der Dienste von allgemeinem Interesse ein Auftrag an die EU-Politik wird, nämlich qualitative Maßstäbe zu setzen. Die Art und Weise, wie sie es in dieser Dienstleistungsrichtlinie tut, würde dem widersprechen, beispielsweise auch bei der Bildung, wo sie sich auf eine Weise dann auch Kompetenzen für eine Öffnung der Märkte zuerkennet, wie sie es laut heutiger Lage nicht hat. Aber auch diesem Gestalterischen, der qualitativen Zielsetzung würde sie auch widersprechen. Wenn ich dann meine Kollegin Mönig-Raane mit Ergänzungen zu dem Sektor noch bitten würde.

Sachverständige Mönig-Raane (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di): Ich kann nur nahtlos anschließen. Wesentliche Bereiche der Daseinsvorsorge würden damit der Gestaltungsfähigkeit der nationalen Gesetzgebung entzogen werden. Es sind zwar einige Bereiche aus dem Prinzip des Herkunftslandes ausgenommen, behandelt zu werden. Aber sie verbleiben im Geltungsbereich der Richtlinie, weil sie nämlich nach dem Prinzip der Niederlassungsfreiheit behandelt werden sollen, und das auch in Bereichen, in denen es schon längst andere EU-Richtlinien gibt, die diese Dinge regeln, wie z. B. für den Bereich der Postdienste, der Elektrizitäts- und der Wasserversorgung ebenso wie der Entsorgung. Hier würde ein Durcheinander entstehen und es würde praktisch ein Prinzip der Harmonisierung dupliert werden, dass sowohl die Bemühungen im Bereich der EU-weiten Harmonisierung konterkariert würden, wie auch unangemessen nationale Gestaltungsmöglichkeiten für Daseinsvorsorge unterminiert und ausgeschaltet würden.

Stelly. Vorsitzender Dobrindt: Herzlichen Dank, Frau Mönig-Raane. Ich darf noch darauf hinweisen, dass wir uns jetzt in dem so genannten ursprünglichen Block II Arbeitsrecht befinden, wobei wir unter den Obeluten abgesprochen haben, dass auch freie Fragen in diesem Block zugelassen sind.

Abgeordnete Gradistanac (SPD): Ich möchte meine Fragen an Herrn Dr. Möllering vom DIHK und an die Frau Mönig-Raane richten, und zwar möchte ich Ihren Blickwinkel auf die Tourismuswirtschaft richten und da auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und um Ihre Einschätzung bitten. Wie verfolgen Sie die Entgeltsituation, wie schätzen Sie das ein, und auch die Arbeitnehmerrechte, Stichwort Kündigungsschutz, Definition der Überstunden. Welche Auswirkungen befürchten Sie?

Sachverständiger Möllering (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. [DIHK]): Zunächst möchte ich einmal sagen, dass der DIHK als Vertreter der Industrie- und Handelskammern in Deutschland gemäß § 1 Absatz 5 IHKG keine arbeitsrechtlichen Interessen vertritt. Wenn wir uns hier dazu äußern, dann nur im Sinne gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen und der Bedeutung für die Gesamtwirtschaft.

Ich glaube, wir haben eben eine wesentliche Position gehört. Darauf werden Sie wahrscheinlich auch anspielen, auf das so genannte Lohndumping. Wenn Lohndumping da ist, kommen viele Leute zu niedrigeren Löhnen und arbeiten hier in Deutschland. Der Begriff Dumping ist in diesem Falle - und das haben wir eben schon gehört - falsch verwendet. Dumping liegt immer da vor, wenn jemand in seinem eigenen Land zu höheren Konditionen anbietet als auf dem externen Markt. Das ist eben nicht der Fall. Wenn jemand in Spanien, Tschechien oder Polen zu niedrigeren Löhnen seine Arbeitskraft anbietet, dann hat derjenige, der dann auf dem deutschen Markt zu diesen Löhnen tätig wird, also der Dienstleister, der diese Person beschäftigt hat, einfach Wett-

bewerbsvorteile. Wenn wir anfangen, an diesem Prinzip zu rütteln, dann brauchen wir die EU gar nicht mehr weiter zu verfolgen. Wir haben gewisse Wettbewerbsvorteile in gewissen Bereichen über höheres Know-how. Wir haben gewisse Wettbewerbsvorteile durch eine höhere Automatisierung, durch höhere Industrialisierung. Und es gibt Länder - das betrifft die Tourismusbranche -, die haben höhere Vorteile, weil die Arbeitskosten und vor allen Dingen auch die Nebenbelastungen niedriger liegen. Sie können keine Vorteile des Binnenmarktes genießen, ohne auch gewisse Nachteile in Kauf zu nehmen.

Sachverständige Mönig-Raane (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di): Erlauben Sie mir, dass ich zum Thema Dumping etwas sage. Bisher habe ich das so verstanden, dass Dumpinglöhne oder Dumpingpreise sich immer auf die unmittelbaren Konkurrenzen beziehen, um einen Arbeitsplatz oder einen Auftrag usw. und nicht jwd in der Welt, das kann man dann schlecht vergleichen. Es geht doch darum, dass diejenigen unmittelbar miteinander konkurrieren, also die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland oder in Tschechien, aber jeweils miteinander, aber doch nicht pauschal ein tschechischer Arbeitnehmer mit deutschen Arbeitnehmern. Dann ist es nicht Dumping, sondern ein Wettbewerbsvorteil. Ich finde, das ist eine etwas eigenwillige Art, Dumping zu beschreiben. Aber das mag auch Ansichtssache sein. Mein bisheriges Verständnis von Dumping ist genau das, dass durch das Herkunftslandprinzip auch im Tourismus die Menschen rechtlos sind gegenüber denjenigen, die von außen kommen oder von Ländern kommen, in denen niedrigere Entlohnung oder Arbeitsschutzrechte gelten, weil sie dann über Dumpinglöhne und Arbeitsbedingungen aus dem Arbeitsmarkt rausgekegelt werden. Das Entsendegesetz greift nicht in der Tourismusbranche, sondern - wie wir hier auch schon mehrfach gehört haben und sicher bekannt ist - nur für ganz wenige Branchen. Dafür gibt es richtigerweise die Initiative der Bundesregierung, das Entsenderecht auf alle Branchen auszuweiten. Damit fallen inländische wie ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter ganz bestimmte Mindestbedingungen, was dringend notwendig wäre, notwendig ist und notwendig bleibt.

Abgeordnete Dr. Skarpelis-Sperk (SPD): Die letzte Anmerkung aus den Reihen der Wirtschaft veranlasst mich zum Hinweis, dass wir uns in der Tat mit der Frage der Arbeitnehmer und der sozialen Rechte der Arbeitnehmer befassen. Es war bisher traditionell immer noch ein Unterschied zwischen dem Markt für Kartoffeln, Handys und Autos und dem Arbeitsmarkt, übrigens nahezu in allen entwickelten Industrienationen. Den hat man immer etwas unterschiedlich behandelt, weil natürlich eine weggeworfene Kartoffel - falls sie verrottet - etwas andere soziale Schäden auslöst als der Mensch.

Meine Frage richtet sich nun an Herrn Lorenz: Wie sind denn durch die neue Richtlinie die Arbeitnehmerrechte betroffen? Für mich sind dabei zwei Ebenen wichtig, die eine, dass Arbeitnehmer von außen hereinkommen, die quasi Entsandten, aber auch die Frage, was passiert denn, wenn ein Unternehmer von draußen nun in Deutschland Arbeitskräfte rekrutiert? Welchem Recht unterliegen die? Was ist hier zu erwarten? Welche Probleme stellen die auf und kann man überhaupt in dieser jetzigen Rechtslage zwischen Arbeitnehmern und zwischen Selbständigen ohne weiteres oder leicht unterscheiden?

Sachverständiger Lorenz (Rechtsanwälte Schneider & Schwegler): Ich beginne gleich einmal mit dem letzten

Punkt, weil der entscheidend ist. In der Tat gilt das Arbeitsrecht nur, wenn ich es mit einem Arbeitnehmer zu tun habe. Und die Frage, wer Arbeitnehmer ist oder ob ggf. ein Fall der Selbständigkeit oder ein Fall der Scheinselbständigkeit vorliegt, ist eine Sache, die auch geprüft werden muss. Nach dem ursprünglichen Kommissionsentwurf galt hier insoweit das Herkunftslandsprinzip. Der hier jetzt zur Diskussion anstehende Entwurf ist insoweit in Stück weit widersprüchlich, als dass er sagt, dass der Staat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, hier seine eigenen Kriterien zugrunde legen kann. Nur gerade ich dann wieder an das Problem der Kontrolle, d. h., in welchem Maße darf dann dieser Staat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, tatsächlich kontrollieren, ob das ein Selbständiger oder ein Nichtselbständiger ist.

Abgeordnete Dr. Skarpelis-Sperk (SPD): Darf ich bitten, sich nur auf den Kommissionsentwurf zu berufen, denn die Junkervorlage kann bleiben oder auch nicht.

Sachverständiger Lorenz (Rechtsanwälte Schneider & Schwegler): Da haben Sie Recht. Insoweit wäre es in der Tat so, dass diese Feststellungen seitens des Staates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, so nicht mehr möglich wären. Das ist die grundsätzliche Frage, ob alle Schutzrechte überhaupt an der Stelle greifen.

Was die Frage der in das Inland hinein gesandten Arbeitnehmer angeht, ist auch wieder völlig unklar, in welchem Verhältnis diese Richtlinie zur Entsenderichtlinie verhält. Ich teile nicht die Auffassung, dass die Dienstleistungsrichtlinie die Entsenderichtlinie unberührt lässt, sondern insbesondere wenn es um die Kontrollfragen geht, sind ganz massive Eingriffe in die Entsenderichtlinie zu verzeichnen. Insoweit wird auch hier den Mitgliedstaaten, in denen die Dienstleistung erbracht wird, ein ganz großes Stück aus der Hand genommen. Ein besonderes Problem ist hierbei auch die Leiharbeit. Hier ist auch nicht ganz klar, inwieweit die Vorschriften, die wir in Deutschland im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz haben, tatsächlich unter die Ausnahme vom Herkunftslandsprinzip fallen, oder ob hier nicht doch nur die equal pays anwendbar sind, aber wiederum auch nicht kontrolliert werden dürfen.

Wenn ein Unternehmer in Deutschland - das war Ihre zweite Fallgestaltung - Arbeitnehmer einstellt, um sie ins Ausland zu entsenden - ich hoffe, ich habe Sie richtig verstanden...

Abgeordnete Dr. Skarpelis-Sperk (SPD): Der aus dem Ausland kommende Dienstleister, hier in Deutschland rekrutiert für eine zeitweise Beschäftigung.

Sachverständiger Lorenz (Rechtsanwälte Schneider & Schwegler): Das wäre dann die Frage, welches Recht auf den jeweiligen Arbeitsvertrag anzuwenden ist. Wir haben zumindest nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts insoweit die Situation, dass dann auch das Recht des Einstellungsortes Anwendung finden würde. Allerdings - jetzt bin ich beim ursprünglichen Kommissionsentwurf, den Sie zu Recht als nach wie vor einschlägig hinweisen, weil der auch in der Beratung im EP ist - haben wir hier ein umgekehrtes Verhältnis, inwieweit das internationale Privatrecht überhaupt unter der Dienstleistungsrichtlinie Anwendung findet. Wir haben eine gewisse Klarstellung in diesem Junkerentwurf, in dem Erwägungsgrund. Aber wenn wir vom Kommissionsentwurf ausgehen, fehlt diese Klarstellung und es kann nicht gesagt werden - das war auch eine wesentliche Kritik aus Sicht der internationalen Privatrechtler von allen Seiten -, inwieweit die Grundsätze des IPR hier Anwendung finden. Man muss noch dazu sagen, dass die Grundsätze des internationalen Privatrechts, die auch eu-

ropäisches Recht sind, durch Sekundärrecht, sprich durch Richtlinien, auch geändert werden können. Das heißt, ich kann diese Vorgaben, was ist zwingendes Arbeitsrecht in Deutschland, durch eine Dienstleistungsrichtlinie wieder aufheben. Darin steckt eine ganz große Gefahr.

Abgeordnete Dr. Skarpelis-Sperk (SPD): Ich bin nicht Juristin und nicht Arbeitsrechtlerin. Was heißt es jetzt konkret, wenn dieser Kommissionsentwurf in Kraft tritt, was bedeutet das nun für den betroffenen Arbeitnehmer?

Sachverständiger Lorenz (Rechtsanwälte Schneider & Schwegler): Nochmals eingehend auf die Fallgestaltung, die Sie jetzt zuletzt angesprochen haben, ein Unternehmer rekrutiert hier in Deutschland Arbeitskräfte: Wenn er hier eine Niederlassung hat - das Problem hatten wir auch schon -, ist es eindeutig. Dann gilt insoweit deutsches Recht. Das Problem wäre, wenn er hier keine Niederlassung hätte. Dann wäre in der Tat auch das Recht seines Herkunftsstaates anwendbar, wobei wir nicht wissen, inwieweit hier zwingende Regelungen des internationalen Privatrechts nach der Fassung der Dienstleistungsrichtlinie tatsächlich Zuwendung finden. Große Rechtsunsicherheit besteht auf jeden Fall.

Abgeordnete Barnett (SPD): Ich habe eine Frage an den Vertreter des Landkreistages. Wenn nach dem Herkunftslandsprinzip Leute beschäftigt werden dürften - angenommen Sie in der Kommune schreiben aus und müssen nach der Vergabeordnung immer die wirtschaftlich günstigsten nehmen -, würde das doch bedeuten, dass dann die Zahl der bei Ihnen in der Arbeitsgemeinschaft, oder wenn Sie eine Optionskommune wären, gemeldeten Arbeitslosen sprunghaft in die Höhe steigen würde. Hätten Sie nicht Bedenken, dass das eine ins andere mit reingreift?

Sachverständiger Dr. jur. habil Schliesky (Christian-Albrechts-Universität zu Kiel): Das ist die spannende Frage, zu sagen, wie lange jemand herkommt und wenn er möglicherweise einen Auftrag übernommen hat, sich auch hier meldet. Das ist im Grunde in der Tat die offene Frage, wie viel Menschen nehmen hier Aufträge an.

Abgeordnete Barnett (SPD): Wir gehen davon aus, dass die Kommunen richtig Geld haben und das Geld in die Hand nehmen und jetzt endlich mal ihre Schulen, ihre Straßen und sonstwas sanieren, endlich mal Ganztagschulen zur Verfügung stellen oder Kinderbetreuung organisieren. Und wenn Sie diese ganzen Dienstleistungen, die da gebraucht werden, jetzt natürlich kostengünstig nach dem Herkunftslandsprinzip andernorts rekrutieren dürften oder sogar müssten, hätte das vielleicht ja doch Auswirkungen auf Ihre gerade gesparten Gelder.

Sachverständiger Dr. jur. habil Schliesky (Christian-Albrechts-Universität zu Kiel): Das ist sehr hypothetisch. Da kommen mehrere Problemkreise zusammen. Ein großer Problemkreis ist zunächst einmal die Erledigung der von Ihnen beschriebenen Aufgaben. Was Bildung angeht, da kann man lange darüber streiten, inwieweit es schon ausgenommen ist. Die Kommission behauptet, Daseinsvorsorgeleistungen seien schon ausgenommen. Wir hatten ein Gespräch mit Herrn Verheugen, der sagt, das sei völlig selbstverständlich, dass der Bereich der Daseinsvorsorge ausgenommen sei. Dann würde sich das Problem dort nicht stellen. Mir fehlt noch der Glaube, erst dann, wenn ich es Schwarz auf Weiß sehe, glaube ich das dann auch. Das ist der eine Problemkomplex.

Der nächste ist in der Tat dann die Frage, wie erledige ich die von Ihnen beschriebenen Aufgaben, etwa Ganztagschu-

len. Das ist deswegen hoch komplex, weil sich ein großes neues Problemfeld auftut, nämlich die Frage interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht. Das ist im Moment ein großes Feld, mit dem die Dienstleistungsrichtlinie zwar nichts zu tun hat, aber vor dem die Kommunen im Moment relativ fassungslos stehen, indem man sagt, man soll zusammenarbeiten, man muss zusammenarbeiten. Plötzlich kommt eine Entscheidung nach der nächsten vom Europäischen Gerichtshof, das sei alles ausschreibungspflichtig. Dann gelten plötzlich nicht mehr Kriterien, die wir anlegen wollen, nämlich demokratisch legitimierte politische Entscheidungen, auch nicht fachliche Dinge, sondern es gilt das Vergaberecht. Da steht drin, das wirtschaftlichste Angebot.

Dann kommt die nächste Frage: Wird es günstiger? Da habe ich große Zweifel, so dass ich auch nicht sehe, dass wir Geld übrig hätten, um nun große Investitionen zu tätigen. Die andere Frage, die auch völlig ungeklärt ist, ist in der Tat - das geht nun schon los -, steigt die Zahl der ALG-II-Empfänger dadurch, dass ich plötzlich aus anderen Mitgliedstaaten Menschen habe, die sich hier jetzt entsprechend arbeitslos melden und sagen, unter Berufung auf europäische Grundfreiheiten mache ich jetzt hier mit? Das sind ungeklärte Probleme, die die Frage aufwerfen, wie halten wir es mit dem Sozialversicherungssystem im Binnenmarkt? Eine Frage, die man mit Sicherheit ansprechen muss. In dem Zusammenhang vielleicht zusammenfassend eine Bemerkung: Ein Kernproblem der Dienstleistungsrichtlinie ist natürlich, dass die EU-Kommission im Grunde einen Vorschlag für Wirtschaftsrecht macht. Das ist horizontales Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht insbesondere. Da stellt sich schon die Frage, hat die EU dafür die Kompetenz? Ich weise hin auf Artikel 98 ff. EG-Vertrag. Die Wirtschaftspolitik ist nicht vergemeinschaftet, sondern es ist ein koordinierter Bereich, in dem sich die Mitgliedstaaten absprechen. Dann stellt sich die große Frage: Gibt es dafür eine demokratische Legitimation? Bei allen Problemen bei demokratischer Legitimation auf EU-Ebene ohnehin. Da muss man zu dem Ergebnis kommen, dass gibt es natürlich nicht, weil ich noch gar nicht diese Kompetenz auf die Gemeinschaft übertragen habe.

Abgeordnete Roth (SPD): Ich möchte gern nochmals das Thema Entsenderichtlinie aussprechen. Der Vertreter der Bauindustrie hat sehr eindrucksvoll beschrieben, wie wenig greifbar die EU-Entsenderichtlinie unter den Bedingungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist. Meine Frage an die Gewerkschaften wäre deshalb die, wenn es so ist, wie es mir so eindrucklich geschildert worden ist, dass es eher kein Instrument ist, da im Zusammenhang mit der EU-Richtlinie das Lohndumping und Arbeitsrechtsdumping zu verhindern. Welche Möglichkeiten sehen die Gewerkschaften darüber hinaus für Politik, dann gestaltend einzugreifen?

Eine zweite Frage an den Vertreter oder Vertreterin des ZDH. Ich fand den letzten Beitrag sehr interessant im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungssystem. Wir reden nicht nur über Lohn, sondern wir reden auch über die Sozialversicherungssysteme. Dann würde ich gerne wissen, wie da die Einschätzung ist bezogen auf die Lohnnebenkosten. Denn wenn es so ist, dass beispielsweise für diesen Bereich absehbar ist, dass für den Bereich keine sozialversicherungspflichtigen Beiträge vorhanden sind, dann haben wir hier aus meiner Sicht auch eine Polarisierung. Wie schätzen Sie das ein? Haben Sie Berechnungen hinsichtlich dieses Themas? Man redet in der Regel nur über den Lohn, aber man muss auch über die Sozialversicherungssysteme, nicht nur über Rente, sondern auch über Krankenversicherung und

über Pflegeversicherung reden. Welche Auswirkungen hätte dieses dann für unsere nationale Politik?

Sachverständiger Palige (Zentralverband des Deutschen Handwerks [ZDH]): Wir sind auch ein Arbeitgeberverband, insofern sind Sie bei uns auch an der richtigen Adresse. Ich will gar nicht so sehr auf diese Dumpindebate, die wir geführt haben, einsteigen. Die Definition Dumping müssen wir nicht machen.

Lohnnebenkosten: Sie fragen nach der Einschätzung, ob wir auch diese Polarisierung sehen. Das sehe ich auch so. Das ist sicherlich ein ähnliches Problem, ähnlich gelagert, ein bisschen anders von der Definition her. Wenn der Vorschlag von den Richtlinien so käme, wie ihn die Kommission gemacht hat, würden uns sicherlich erhebliche Löcher in den Renten- und Sozialversicherungssystemen entstehen. Nun wissen wir alle, dass wir dort schon beträchtliche Löcher haben. Wir sehen das zumindest mal für unseren Bereich, der nicht so exportorientiert ist wie von den Kollegen von der BGA. Wir sind auf rein regionalen Märkten tätig. Hier in Deutschland gibt es die höchsten Preise zu erzielen. Insofern - es wird nicht diesen großen Rush oder Run geben auf die deutschen Märkte, aber wir werden schon eine beträchtliche Verschiebung feststellen können -, gezahlt in unsere Versicherungssysteme wird gar nichts. Davon gehen wir jedenfalls aus. Ich kann Ihnen auch gar keine zuverlässigen Zahlen oder Schätzungen geben. Es sind reine Hypothesen. Wenn man sich dem anschließt - was uns auch unsere Fachverbände sagen, was wir an Beschäftigungsschwung haben -, kann man hochrechnen, was dort letztendlich in den Kassen fehlen wird, wenn wir bei dem System blieben, das wir jetzt haben. Es sind erhebliche Löcher, die hinzukommen, und wir wüssten auch nicht, wie sie zu stopfen wären. Deshalb schlagen wir einen komplett anderen Ansatz letztendlich vor.

Sachverständiger Schmidt-Hullmann (IG Bauen-Agrar-Umwelt): Die erste Antwort wäre natürlich die Ausweitung der entsprechenden Entsenderichtlinienumsetzung/Entsendegesetze. Wir müssten uns im Bereich Entsenderichtlinie Gedanken machen, ob wir da nicht an der einen oder anderen Ecke eine Revision bräuchten. Wir hatten aber jetzt bei diesem Thema sehr schwierige Mehrheitsverhältnisse und man darf nicht verkennen, dass wir in Europa sehr unterschiedliche Interessen hätten. Wir bräuchten dann eine wesentliche Verstärkung der Kontrolle, weil es die EU auf eine Suche nach zu kontrollierenden Firmen zurückwerfen würde. Wir würden einen ungeheueren Bürokratie- und Kontrollaufbau bekommen, wenn das effektiv sein sollte. Wir bräuchten Auffanglösungen für Bereiche, in denen es keine Ausweitung von Entsenderichtlinien auf die Branche geben kann, weil dort die Voraussetzungen nicht vorliegen. Wir bräuchten mehr Harmonisierung bei sozialen Mindeststandards. Das ist nicht unbedingt ein einfaches Kapitel, wenn man sich die Differenzen anschaut, die wir in einem Europa der 25, erst recht in einem Europa der 27 zwischen den verschiedenen Sozialstandards haben, und wir müssten in der Tat auch eine völlige Europäisierung der Gewerkschaften betreiben, mit allen Konsequenzen. Das ist im Moment für uns sehr schwer vorstellbar, wie das denn funktionieren soll, weil natürlich zwischen den Mitgliedstaaten teilweise auch Probleme herrschen, teilweise auch unterschiedliche Interessen, je nachdem, ob man exportierend oder importierend ist. Die spiegeln sich abgemildert auch in der Gewerkschaftsbewegung wider. Aber es müsste ein ganzes Bündel von Maßnahmen sein. Es würde auf jeden Fall nichts mit Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau zu tun haben, egal was wir dort versuchen. Wenn es effektiv eine be-

stimmte Kontrolle von bestimmten Mindeststandards geben soll, eine Verhinderung von Verhungerungslöhnen bei entsandten oder outgesourceten Firmen, dann müssten wir sehr viel Bürokratie und sehr viel mehr Kontrolle einführen.

Abgeordneter Feibel (CDU/CSU): Ich möchte noch einmal die Frage nach den Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt stellen. Vorhin ist kurz das Rekrutieren von deutschen Arbeitskräften durch ausländische Firmen angesprochen worden, das ist gleich wieder mit einem Fragezeichen versehen worden. Mich würde interessieren, was das DIW mit einer zitierten dänischen Studie aussagen will, wonach direkt oder indirekt in Deutschland auf Grund der Richtlinie 100.000 Arbeitsplätze entstehen könnten. Allerdings ist dabei offen gelassen worden, ob davon Arbeitslose profitieren, und es ist nicht gesagt worden, in welchem Zeitraum. Ist das nun innerhalb eines Jahres, innerhalb von fünf Jahren oder von 10 Jahren zu erwarten oder können wir noch weitere Beschäftigungsimpulse erwarten und in welcher Größenordnung schätzt das DIW den Zuwachs an Arbeitsplätzen?

Sachverständiger Dr. Gornig (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V. [DIW]): Sie hatten schon darauf hingewiesen, dass wir das nicht geschätzt haben, sondern durchgegangen sind, welche Arbeiten sind schon in Auftrag gegeben worden, welche Projektionen sind dort abgegeben worden. Es gab am Anfang schon einmal die Frage. So eine Projektion über Arbeitsplätze abzugeben ist eine relativ schwierige Sache, weil man gerade davon ausgeht, eine neue Rahmenbedingung zu schaffen, die es so bisher in Europa nie gab, so dass man sehr viele instrumentelle und methodische Krücken bauen muss, um auf solche Fachüberlegungen zu kommen. Wir sind insgesamt zu der Einschätzung gekommen, dass zumindest die Plausibilitäten, die durch die Studien vorliegen, mit relativ hohen positiven Beschäftigungseffekten in bestimmten Teilaspekten durchaus realistisch sind. Ich fand vor allem auch Vergleiche zu bisher größeren Binnenmärkten überzeugend, die wir beispielsweise in Kanada oder den USA haben, um Analogien zu den Beschäftigungsgrößenordnungen zu finden. Vom Ergebnis her - um es noch einmal klar zu machen - diese 100.000 eine Richtschnur sind. Wir halten die für vernünftig, würden aber nicht sagen, das sei eine Zahl, die ist feststehend, das müsse so sein und das wäre so.

Abgeordneter Feibel (CDU/CSU): Ich glaube nicht, dass der europäische Binnenmarkt vergleichbar ist mit der Struktur des US-amerikanischen oder des kanadischen. Trotzdem würde mich die Antwort auf meine Frage von Seiten des DGB noch interessieren.

Sachverständige Alleweldt (Deutscher Gewerkschaftsbund [DGB]): Ich stimme Ihnen erst einmal zu. Ich glaube auch, dass wir weit davon entfernt sind, da mit den USA oder mit Kanada wirklich verglichen werden zu können. Zusätzlich zu dem Aspekt, dass, wenn die 100.000 Arbeitsplätze vielleicht kommen, wir nicht recht wissen, in welchen Sektoren sie greifen, geht diese Kopenhagen-Studie - wenn Sie diese zitieren, weil es kaum anderen Zahlen auf dem Markt gibt - vor allen Dingen von der Wirkung aus, dass sich Dienstleistungen verbilligen, dass der Preis günstiger wird. Wie ich schon sagte, dass es vor allen Dingen auch diejenigen Dienstleistungen im positiven Sinne sind, die diesen großen Markt, der dann entsteht, auch wirklich bedienen können. Und wenn ich das noch zu dem kombiniere, dass die Dienstleistungsrichtlinie davon ausgeht, dass eine Dienstleistung jegliche Wirtschaftsleistung zwischen Unternehmen ist, also auch die Fremdvergabe von Teilen der Produktion oder Teilen dieses Sektors, dann glaube ich, wenn wir es wieder kor-

relieren mit dem billigsten Angebot, dass wir mit Sicherheit sehr viele Arbeitsplätze verlieren werden. Ich würde es zumindest ehrlichkeitshalber gern sehen, wenn man das einmal miteinander in Verbindung setzt. Dann könnten wir wirklich zu realistischeren Abschätzungen kommen, mit denen wir auch arbeiten könnten, weil wir dann auch politische Konsequenzen daraus ziehen könnten. Insofern diese 100.000, das mag sein. Ich finde es eigentlich nicht zu viel für den Aufwand, den wir hier betreiben, ich finde es relativ klein. Ich würde sagen, dass ich genau die Strukturumbrüche, wo liegen unsere Stärken und wo liegen unsere Schwächen und was wird dann eigentlich passieren, sehr bedenklich finde, weil wir da so im Dunkeln tappen, weil wir uns nicht die Zeit nehmen, das ordentlich zu recherchieren.

Abgeordneter Dr. Göhner (CDU/CSU): Darf ich eine außergewöhnliche Vorbemerkung machen, weil die beiden Kolleginnen von der SPD vorhin den Vertreter der BDA vermisst haben. Ich verstehe das, dass sie sich an eine kompetente Adresse wenden wollen, aber die BDA ist hier nicht geladen. Deshalb kann sie auch nicht hier sein.

Ich habe eine Frage an Herrn Rieble. Frau Mönig-Raane hat vorhin schon auf die Möglichkeit hingewiesen, die sie für eine Notwendigkeit hält, das Entsendegesetz auf alle Branchen auszudehnen. Das ist sicher nicht jetzt unmittelbar Gegenstand der Dienstleistungsrichtlinie, aber mittelbar steht es im Zusammenhang, und wir haben es deshalb auch zum Fragenkatalog für heute für diese Anhörung hinzugezogen. Wenn man nun die beiden Instrumente sieht, die Rechtsverordnungsermächtigung und die Allgemeinverbindlichkeit: Wenn man nun tatsächlich sagen würde, die jetzige Beschränkung auf Bauwirtschaft und Seeschifffahrt wird weggenommen und wir öffnen das für alle Branchen, schaffen eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für alle Branchen, schaffen die Möglichkeit bei der Allgemeinverbindlicherklärung, dass auch das grenzenlos geöffnet wird, wie bewerten Sie das verfassungsrechtlich vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsanfordernisses für Rechtsverordnungen und vor dem Hintergrund der Tarifautonomie und Artikel 9?

Sachverständiger Prof. Dr. Rieble (Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht [ZAAR] Universität München): Ich persönlich bewerte das verfassungsrechtlich als hoch problematisch. Immer dann, wenn der Staat den Tarifparteien, vor allem der Arbeitnehmerseite, also den Gewerkschaften, zu Hilfe springt, indem er ihre Lohnsätze durch Lohnunterbietung durch Allgemeinverbindlicherklärung schützt, nimmt er praktisch den Marktanpassungsdruck von den Gewerkschaften weg und schafft dann letztlich Gewerkschaften, die staatsabhängig sind. Sie müssten sich nur ganz kurz vorstellen, man würde von heute auf morgen mal für fünf Jahre im Baubereich keine einzige AVE mehr erlassen, was das für die IG Bau hieße. Dann kann man sich weiter überlegen, ob eine Gewerkschaft dann nicht, wenn die Politik mal Lust hätte, nicht auch in eine Art Bedrohungszugriff käme. Ich darf erinnern an den ersten Versuch der Allgemeinverbindlicherklärung, da hat damals der Tarifausschuss sein Einvernehmen verweigert, weil der Mindestlohn zu hoch war und da musste die Tarifpolitik angepasst werden. Wenn jetzt ein taktisch begabter Bundesarbeitsminister dieses staatliche Instrument mit gewissen Signalen verbände, dass er ein tarifliches Entgegenkommen erwartet, glauben Sie, eine Gewerkschaft könnte dagegen noch Stand halten? Deshalb glaube ich, hier werden die Gewerkschaften einer gewissen Form des Staatseinflusses, der Staatshilfe unterstellt, und die ist in der Tat problematisch.

Problematisch ist allerdings auch die Tariffähigkeit der ausländischen Gewerkschaften. Tarifautonomie, Koalitionsfreiheit ist ein internationales Grundrecht, auch ein Menschenrecht, und so wie die deutschen Gewerkschaften selbsttendend deutsche Arbeitnehmer im Ausland mit vertreten, so wollen vielleicht auch die tschechischen und polnischen und andere Gewerkschaften die von dort kommenden Arbeitnehmer aus deren Sicht im Ausland, für uns im Inland vertreten. Eine solche Allgemeinverbindlicherklärung nach dem Arbeitnehmerentendengesetz schließt aber jedes Betätigungsrecht anderer Gewerkschaften unterhalb des Mindestlohnes praktisch aus. Das hat das Bundesarbeitsgericht gerade erst entschieden. Das ist nicht nur ein Problem im Verhältnis innerdeutscher Gewerkschaften, sondern entscheidend auch im Verhältnis deutscher Gewerkschaften zu ausländischen Gewerkschaften. Das ist nur eine Frage der Zeit und eine Frage des Beschäftigungsumfanges, bis auch ausländische Gewerkschaften versuchen, ihre Beschäftigten hier im Inland zu vertreten. Dann haben Sie dieses Problem.

Bestimmtheitsmäßig sagen viele Interpreten der Literatur, dass das Arbeitnehmerentendengesetz bei einer Ausweitung auf alle Branchen nicht mehr mit der Verordnungsermächtigungsvorgabe in Artikel 80 GG vereinbar wäre. Bis hierher einmal die wissenschaftliche Meinung. Ich will Ihnen aber nicht verschweigen, dass es zwei Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gibt, einmal zum Arbeitnehmerentendengesetz der alten Fassung und zum Zweiten zur Lohnleichheit der Leiharbeit, die diese Bedenken relativ salopp beiseite gewischt hat. Allerdings hat Herr Steiner vom Bundesverfassungsgericht neulich bei einem Vortrag vor dem Arbeitsgerichtsverband selbst gesagt, dass das nächste Mal wohl eine Senatsentscheidung fällig wäre und dann müsste man mal die grundlegenden Fragen auch zur Legitimation des Staates zur Lohnfestsetzung überprüfen. Deswegen kann man deshalb erhebliche Bedenken mit dieser Ausweitung verbinden.

Abgeordneter Dr. Göhner (CDU/CSU): Herr Prof. Rieble, würden Sie die auch diskutierte Ausdehnung oder erleichterte Anwendung des Gesetzes über Mindestarbeitsbedingungen - dieses alten, von 1952 stammenden Gesetzes - gerade auch wegen dieser verfassungsrechtlichen Implikation - wie Sie gerade erläutert haben - für einen gangbareren Weg halten?

Sachverständiger Prof. Dr. Rieble (Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht [ZAAR] Universität München): Das Gesetz über Mindestarbeitsbedingungen aus dem Jahr 1952 ist in der Tat aus Rücksicht gegenüber den Gewerkschaften nicht ein einziges Mal angewandt worden. Wir haben staatliche Lohnfestsetzung nur bei der Heimarbeit. Dort gibt es kaum eine gewerkschaftliche Organisation. Wenn Sie den Gesetzeswortlaut durchsehen, dann nimmt das Gesetz sehr stark Rücksicht auf die Tarifautonomie und hält diese für vorrangig, die Fragen zu klären. Das Gesetz ist aber schon in seiner jetzigen Fassung ohne weiteres anwendbar, weil Sie praktisch in keiner Branche mehr eine Situation haben, dass nicht nur eine Minderheit von den Gewerkschaften organisiert wird. Damit wird eigentlich der Weg, und gerade bei schwindendem Organisationsgrad, zur Mindestlohnfestsetzung frei. Dabei muss man allerdings sehen, dass das Gesetz über Mindestarbeitsbedingungen branchenbezogene Mindestlöhne vorsieht, und das in einem extrem komplizierten Verfahren mit diversen Fachausschüssen und Einvernehmen hier und Einvernehmen dort. Wenn man dieses Gesetz einmal zur Anwendung bringen wollte, dann müsste man es jedenfalls entbürokratisieren, damit es effektiv greifen kann.

Mit dem allgemeinen generellen Mindestlohn für alle Branchen hat das Gesetz nichts zu tun, wie wir ihn aus Frankreich kennen. Das Gesetz ist von der legitimatorischen Seite unproblematischer, weil nicht ein Tarifergebnis qua Allgemeinverbindlicherklärung auf nicht Organisierte erstreckt wird, die es gar nicht vereinbart haben, sondern sie haben von vornherein einen staatlich diktierten Vertragsinhalt, und der gilt für alle Arbeitnehmer, die tarifgebundenen und die nicht tarifgebundenen in gleicher Weise. Das ist möglich. Sie haben ein Problem für die Tarifautonomie nur dort, wo die Tarifsätze extrem niedrig sind. Es gibt auch in Deutschland Branchen, in denen für einzelne Arbeitnehmer nur 4, 5, 6 Euro bezahlt werden, gerade im Osten. Wenn jetzt ein staatlicher Mindestlohn nach dem Mindestarbeitsbedingungengesetz käme und sagte, hier müssen es mindestens 6,50 Euro sein, dann würden natürlich die Gewerkschaften für diese Arbeitnehmer überflüssig. Denn warum sollen sie noch Mitglied sein, wenn sie vom Staat als Mindestlohn mehr kriegen. Diese Beeinträchtigung wäre aber gerechtfertigt, weil dem Staat nämlich für diese Hilfe bei diesen Ärmsten der Armen, die so wenig verdienen, letztlich die staatliche Schutzpflicht aus Artikel 12 GG zur Seite steht, die das Bundesverfassungsgericht schon mehrfach aktiviert hat.

Im Schlussvergleich kann man sagen, eine Mindestlohnfestsetzung nach dem Gesetz über Mindestarbeitsbedingungen hat zwei Vorteile: Erstens, die bessere Legitimation, und Zweitens, weil sie unter den Tariflöhnen bleibt, lässt sie doch Spielraum für Lohnanpassungen bei nicht tarifgebundenen und anderen und verschafft so auch der Tarifautonomie mehr Legitimation.

Abgeordneter Dr. Göhner (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die Vertreter des Bundesverbandes für Zeitarbeit, Frau Franken und Herrn Denkhäus. Wenn es zu einer Ausdehnung des Entsendegesetzes auf alle Branchen käme - besonders wird beispielsweise gesprochen über Gebäudereinigung, ein Bereich, in dem Zeitarbeit recht intensiv tätig ist -, gäbe es einen Konflikt zu dem Tarifvertrag, den Sie noch nicht sehr lange in Ihrer Branche haben. Wenn ich es richtig sehe, wird es mit großem Erfolg angewandt. Wie sehen Sie diese Entwicklung für Ihre Branche, falls dieser Weg tatsächlich beschritten würde?

Sachverständige Franken (Bundesverband Zeitarbeit/Personal-Dienstleistungen e. V. [BZA]): Wir haben nun dieses Gesetz equal treatment, was ich schon vor einiger Zeit erwähnt habe, und wir haben die Arbeitsbedingungen der Kundenunternehmen anzuwenden, es sei denn, wir haben einen Tarifvertrag abgeschlossen - Branchentarifvertrag -, wovon Herr Göhner sprach, den wir nun seit eineinhalb Jahren anwenden. Das begrüßt der BZA sehr, weil wir dadurch in der Lage sind, unsere Vereinbarungen über Arbeitsbedingungen mit den Tarifpartnern selbst zu fällen und das auch in einem angemessenen Maße tun, weil wir als Bundesverband sehr an dem orientiert sind, was der Kundenmarkt fragt, was zu bezahlen ist. Auf der anderen Seite sind wir auch daran interessiert, gewisse soziale Standards für die Zeitarbeitnehmer sicherzustellen. Das begrüßen wir sehr und insofern würde eine Ausweitung dieses Entsendegesetzes auf alle Branchen diese Zielsetzung konterkarieren und es uns wieder wegnehmen. Wir kämen in eine Situation, die wir - wenn ich mich jetzt richtig erinnere - in der Vergangenheit im Elektrogewerbe hatten und im Lackiererhandwerk haben, dass wir feststellen können, in dem Moment, wo wir den allgemeinverbindlichen Tarifvertrag dieser Qualifikationsgruppen anzuwenden hatten, haben wir Zeitarbeitnehmer verloren, so dass wir befürchten, wenn es zu einer

Ausdehnung käme, dass wir weiter sinkende Zahlen im Zeitarbeitssektor hätten.

Abgeordneter Dr. Göhner (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage im Zusammenhang mit den Kontrollbefugnissen. Wir sind uns alle einig, Regierung und Opposition, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, dass es durch die Dienstleistungsrichtlinie und das Herkunftslandprinzip nicht dazu kommen darf, dass die Kontrollbefugnisse auch auf das Herkunftsland übergehen. Nun stellt sich aber die Frage, gerade mit Blick auf Zeitarbeit, wie ist das eigentlich mit den Kontrollen hier bei uns im Lande? Denn wir stellen gerade fest im Zusammenhang mit Dienstleistungen aus anderen Ländern, dass ganz offensichtlich illegale Leiharbeit stattgefunden hat, indem ausländische Unternehmen, statt Werkverträge zu machen, in Wahrheit verbotene illegale Leiharbeit hier betrieben haben. Das scheint nicht kontrolliert worden zu sein. Insofern gilt das Entsendegesetz bereits heute für alle Branchen, etwas, was immer übersehen wird. Diese arbeitsrechtlichen Teile gelten. Die müssten, wenn die aus Polen hier tätig sein wollen, wie Sie mit Ihrem Unternehmen auch eine anständige Genehmigung haben und die gesetzlichen Voraussetzungen der Leiharbeit erfüllen. Das tun sie aber nicht. Zuständig sind unsere deutschen Behörden und wir verlangen alle, die deutschen Behörden sollen zuständig sein, und stellen nun fest, da wird gar nicht hinreichend kontrolliert. Deshalb möchte ich Sie fragen: Wie beurteilen Sie eigentlich die Kontrollen gegenüber dem verwaltungsmäßigen Vollzug, gegenüber diesen ausländischen Unternehmen, die hier bei uns tätig werden?

Sachverständige Franken (Bundesverband Zeitarbeit/Personal-Dienstleistungen e. V. [BZA]): Das ist nicht einfach für mich zu beantworten, weil ich auch nicht genau sehe, was alles so kontrolliert wird auf dem deutschen Markt. So transparent ist das alles nicht. Wie Sie wissen, vertrete ich eine Firma hier, die Firma Randstad. Natürlich ist so eine Firma in der Größenordnung sehr interessiert, dass Kontrollen stattfinden. Wir begegnen auch auf dem Kunden- und Arbeitsmarkt hier und da Firmen, bei denen wir zumindest Fragezeichen haben - ich drücke mich ganz vorsichtig aus -, ob sie die Genehmigung, die Lizenz haben, und bei denen wir auch die Fragezeichen haben, ob sie entsprechenden Arbeitsbedingungen und auch die Lohnvereinbarungen, also den Branchentarifvertrag einhalten. Immerhin ist im Augenblick die Kontrollfunktion im Heimatland oder in einem Gastland im Entsendegesetz möglich. Ich erwähnte schon vor einiger Zeit hier - da hatte ich schon die Gelegenheit, eine derartige Frage zu beantworten -, wenn eine Verlagerung der Kontrollbefugnis in das Herkunftsland käme, dann sehen wir das als äußerst problematisch an. Dann wissen wir nicht mehr, wer ist auf dem Markt tätig, weil die keine Lizenz brauchen und wie bezahlt wird. Von daher schadet es der Qualität der Dienstleistung Zeitarbeit, wobei ich - Herr Dr. Göhner, sehen es Sie mir nach - den Begriff Zeitarbeit und nicht die Leiharbeit favorisiere, obwohl sie so im Gesetz steht. Ich finde, dass das eigentlich ein diskriminierender Begriff ist, wie auch immer, aber das würde sich erheblich reduzieren und der Arbeitnehmerschutzstandard würde sich ebenfalls zumindest nicht kontrollierbar verändern.

Abgeordneter Dr. Göhner (CDU/CSU): Darüber sind wir uns, Frau Franken, alle einig. Meine Frage ist nur: Müssen wir die Kontrolleinschränkung nicht verstärken? Ich bin persönlich entsetzt darüber, dass Sie zwar hier ständig kontrolliert werden, z. B. durch die Arbeitsverwaltung - ich habe mir das mal angesehen -, dass aber ausländische tätige Unternehmen nicht den gleichen Kontrollen unterliegen wie die

deutschen Unternehmen, obwohl das Entsendegesetz dies ermöglicht.

Sachverständige Franken (Bundesverband Zeitarbeit/Personal-Dienstleistungen e. V. [BZA]): Da kann ich Ihnen nur zustimmen. Das wünschen wir uns sehr und wir sagen das auch bei den Kontrollen, denen wir regelmäßig unterliegen. Obwohl wir seit Jahrzehnten eine unbefristete so genannte Arbeitnehmerüberlastungserlaubnis haben, werden wir sehr stark kontrolliert, weil man auch ab einer bestimmten Größenordnung im Fokus ist. Wir fragen das immer und weisen auch darauf hin, dass es nicht sein kann, dass nur die großen und auch eigentlich lange auf dem Markt anwesenden und bekannten Unternehmen kontrolliert werden, sondern dass es zunehmend eine Grauzone gibt, auch Unternehmen, deren Namen wir auch noch nie gehört haben, die auch schnell wieder verschwunden sind, die vielleicht auch durch das Raster der Kontrollen fallen. Insofern kann ich das nur unterstützen oder bestätigen.

Vorsitzender Dr. Wend: Vielen Dank. Damit verzichtet die CDU/CSU auf den Rest ihrer Fragezeit. Wir kommen zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abgeordneter Schulz (Berlin) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Rechtsanwalt Lorenz. Wie soll das Bestimmungsland Entsendefirmen kontrollieren können, wenn diese ihre Tätigkeit nicht anmelden müssen und vor Ort weder einen Verantwortlichen noch Unterlagen bereithalten müssen?

Sachverständiger Lorenz (Rechtsanwälte Schneider & Schwegler): Genau das ist der springende Punkt, dieses Aufteilen der Kontrollbefugnisse. Man kann immer sagen, dass man vom Herkunftslandsprinzip ausgeht, von einem gegenseitigen Vertrauen, aber auch von einem koordinierten Verwaltungsapparat über die Grenzen hinaus der Mitgliedstaaten, und die haben wir in diesem Bereich nicht. Das heißt, wenn wir das umsetzen würden, wäre das erst einmal etwas, das ins Leere laufen würde. Der zweite Gesichtspunkt wäre - das ist verschiedentlich schon angeklungen -, dass womöglich die Verfolgungsintensität etwas unterschiedlich ausgeprägt ist in dem Herkunftsstaat der Dienstleistung und in dem Erbringungsstaat der Dienstleistung, dass möglicherweise im Erbringungsstaat der Dienstleistung ein größeres Kontrollinteresse besteht, als es im Herkunftsland der Fall wäre.

Abgeordneter Schulz (Berlin) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine weitere Frage geht an Prof. Rieble: Welchem Arbeitsrecht unterliegen die Beschäftigten einer in einem anderen Land registrierten Dienstleistungsfirma?

Sachverständiger Prof. Dr. Rieble (Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht [ZAAR] Universität München): Das müssen Sie praktisch auf allen Ebenen trennen. Das Arbeitsrecht ist sehr kompliziert. Wir haben ein Arbeitsvertragsstatut, wir haben ein Betriebsverfassungsstatut, wir haben ein Tarifrechtsstatut und wir haben auch noch ein Arbeitskammerrechtsstatut im internationalen Privatrecht. Aber im Grundprinzip können Sie in den Dienstleistungsfällen, in denen die Arbeitnehmer wieder zurückkehren, davon ausgehen, dass das insgesamt das Fremdländische, also das Herkunftsland ist. Der tschechische Arbeitnehmer, der jetzt in einem deutschen Unternehmen Putzarbeiten oder Wartungsarbeiten verrichtet, unterliegt tschechischen Tarifverträgen, tschechischem Arbeitsvertragsrecht, tschechischem Kündigungsrecht und er darf auch nur nach tschechischem Arbeitskammerrecht streiken und nicht etwa nach deutschem, so wie umgekehrt der Deutsche Arbeitnehmer, der bei einem

Goethe-Institut für ein, zwei, drei Jahre im Ausland arbeitet, auch die ganze Zeit das deutsche Heimatrecht mitbringt, also dort nicht bei einem fremdländischen Arbeitskampf so einfach mitmachen darf.

Vorsitzender Dr. Wend: Aber beim Betriebsrat mitwählen dürfte? Das Betriebsverfassungsrecht könnte anders aussehen oder?

Sachverständiger Prof. Dr. Rieble (Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht [ZAAR] Universität München): Das Betriebsverfassungsrecht ist leider etwas altmodisch, indem es einem ganz strengen deutschümelnden Territorialitätsprinzip verhaftet ist, das aus den 50er Jahren kommt.

Vorsitzender Dr. Wend: Ich wollte nicht fragen warum, sondern das ist dann so oder?

Sachverständiger Prof. Dr. Rieble (Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht [ZAAR] Universität München): Die Goethe-Instituts-Vertreter - ich weiß, dass die faktisch mitwählen, aber richtig einwandfrei ist das nicht, weil sie nicht nur vorübergehend in einem Ausstrahlungssachverhalt beteiligt sind, sondern die sind längere Zeit im Ausland. Wenn ein Mitarbeiter für drei, vier, fünf Wochen auf Geschäftsreise in den USA ist, darf er selbstverständlich den deutschen Betriebsrat mitwählen, wenn er länger als ein Jahr weg ist, eigentlich nicht.

Abgeordneter Schulz (Berlin) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage an das DIW. Das hat ebenfalls mit Harmonisierung zu tun. Mich hat überrascht, dass Sie kategorisch Mindestlöhne ablehnen, obwohl Deutschland zu den wenigen Ländern in Europa gehört, die keinen Mindestlohn haben und die anderen europäischen Nachbarländer wahrlich keine schlechten Erfahrungen damit gemacht haben. Warum lehnen Sie das so kategorisch ab?

Sachverständiger Dr. Gornig (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V. [DIW]): Vielleicht ist das in der kurzen Stellungnahme nahezu kategorisch geworden. Wir haben versucht, deutlich zu machen, dass wir, wenn wir uns einen langfristigen Prozess vorstellen, durch eine Harmonisierung darin keine gute Lösung in einem langfristigen Prozess sehen. Im Bereich der Friktion die von einem solchen bis zu diesem Standpunkt gehen, haben wir auch vorgeschlagen, solche Überlegungen einzuräumen, wie man gerade die Anpassungsprozesse hin zu einem solchen System des Herkunftslandsprinzips unter den Friktionen noch unterschiedlicher Rahmenbedingungen organisieren kann, dass dann solche Regelungen, wie sie im Entsendegesetz zu den Mindestlöhnen möglich sind, durchaus auch sinnvoll sein können.

Abgeordnete Kopp (FDP): Meine Frage geht zunächst einmal an den ASU, an Herrn Stein. Wenn wir uns den Katalog an Ausnahmeregelungen anschauen, der vorgesehen ist, und das, was von der Bundesregierung zusätzlich vorgesehen werden soll, nämlich Medien- und Kulturwirtschaft, Gesundheit, Pflege, dieser gesamte Bereich, da wüsste ich gern Ihre Einschätzung über Sinn und Zweck einer solchen Dienstleistungsrichtlinie, die durchlöchert ist von Ausnahmeregelungen. Wo würden Sie sagen, müsste die Grenze des noch Erträglichen verlaufen?

Sachverständiger Stein (Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e. V. [ASU]): Im Grundsatz haben wir den Entwurf, den die Kommission vorgelegt hat, auch von den Ausnahmeregelungen her dennoch weitgehend begrüßt. Die durch die Unterrichtung des Bundeswirtschaftsministeriums

vorgenommene weitere Ausdehnung halten wir für kontraproduktiv. Wenn wir zu einer Dienstleistungsrichtlinie kommen, die keinen Wettbewerb, keine Liberalisierung mehr auf den Märkten für Dienstleistungen ermöglicht oder zu einem bürokratischen Monstrum macht, dann sollten wir vielleicht eher dazu kommen, dass wir eine solche Richtlinie überhaupt nicht verabschieden. Im Mittelpunkt muss stehen - das sind auch die Studien, die sowohl die OECD als auch die Kopenhagener gemacht haben -, dass nur eine Öffnung in dem Dienstleistungsbereich die entsprechenden Wachstums- und Beschäftigungseffekte freisetzen wird. Wir könnten - um das Reizwort auch noch mit hineinzugeben - uns auch eine Diskussion darüber vorstellen, ob nicht auch durch die Durchführung und Übertragung von Dienstleistungen, die typischerweise im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge darunter gezählt werden, an Private das zu einem weiteren Wachstums- und Beschäftigungsschub führen würde.

Abgeordnete Kopp (FDP): Meine nächste Frage geht an Herrn Metzler vom BFB. Wir haben in der Zeit, in der ich hier die Debatte mitverfolgen konnte, sehr viel Negatives über das Herkunftslandsprinzip gehört. Ich weiß, dass der Verband, den Sie hier vertreten, schon sehr konkrete Erfahrungen gemacht hat, und zwar positive. Könnten Sie uns erläutern, wie sich ein solcher positiver Ansatz einmal in Ihrem Verband darstellt, warum in vielen anderen Branchen hier eine so große Schar von Bedenkenträgern besteht und wie Sie sich eine Lösung vorstellen könnten?

Sachverständiger Metzler (Bundesverband der Freien Berufe [BFB]): Die positiven Erfahrungen, die bei uns berichtet werden, beruhen im Wesentlichen darauf, dass ein hohes Maß an Harmonisierung bei den Freien Berufen und ihren Berufsregeln schon besteht, und zum Zweiten darin, dass wir das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen natürlich auch schon lange Jahre in unserem Erfahrungshorizont haben, in den Berufen, die nicht voll durchreguliert sind und in weiten Teilen keine eigene europäische Richtlinie haben. Daher kommt dann auch im Laufe der Jahre ein hohes Maß an Vertrauensbildung zustande, weil sich Dienstleistungsträger austauschen. Das bewegt sich auch im Wesentlichen mehr auf dem Bereich der Niederlassung als auf dem Bereich der Dienstleistungserbringung, insbesondere im Bereich der Heilmittelerbringungsberufe.

Die Sorge, die aus anderen Branchen bei uns, insbesondere in beratenden Berufen berichtet wird, liegt ganz wesentlich darin, dass zum Teil die Richtlinien, die sich aufeinander bezogen haben, noch nicht fertig sind. Wir haben lange über eine Dienstleistungsrichtlinie diskutiert, als die Diplomanerkennungsrichtlinie noch nicht fertig gestellt war, so dass niemand wusste, wie werden eigentlich die gegenseitigen persönlichen Qualifikationen eingeschätzt und anerkannt und gibt es da die Möglichkeit, personengebundene Ausübungsregeln mit zu berücksichtigen oder nicht? Seitdem das geklärt ist, weil die Europäische Union - die Entscheidung des Ministerrats soll durch den Trialog positiv vorschattiert sein, der zu dieser Richtlinie stattgefunden hat zwischen Parlament, Kommission und Rat. Nachdem dieses Ziel oder dieser Ankerpunkt des Dienstleistungsaustauschs, nämlich die persönliche Qualifizierung und ihre Bewertung im jeweils anderen EU-Land und damit der Marktzugang erreicht sind, glaube ich, dass wesentliche Bedenken im Bereich der freien Berufe insoweit abgeräumt sind gegen das Herkunftslandsprinzip, weil klar ist, mit welcher Qualitätsanforderung jemand überhaupt diesen Beruf auch im anderen Land nur ausüben darf. Damit sind wir als Freiberufler

noch auf die Ausübungsregeln, die nicht personengebunden sind, bei der Dienstleistungsrichtlinie angewiesen. Das ist ein erheblich geringerer Teil, als dies in anderen Berufen der Fall ist.

Eines muss man sicherlich auch sagen, sozialrechtliche Daten über Schutzvorschriften - ich berichte auch über die Arbeit, die wir im Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Gemeinschaft an dieser Richtlinie geleistet haben -, die dort vorgetragen sind, sind von der Menge der entsandten Kräfte geprägt. Das ist bei den freien Berufen auf Grund ihrer hohen Spezialisierung jedenfalls in der Regel kein Massenproblem, sondern eher ein Einzelfall.

Abgeordnete Kopp (FDP): Bei der problematischen Abgrenzung zwischen dauerhafter Entsendung und Niederlassung wüsste ich gern vom DIHK und vom DGB die Einschätzung, die Sie jeweils haben, was gerade das aus Ihrer Sicht nötiges Zeitfenster betrifft.

Sachverständige Biwer (Deutscher Industrie- und Handelskammertag [DIHK]): Ich würde vielleicht antworten wollen. Wir haben uns nie genau zu einem definitiven Zeitfenster geäußert, weil es auch in der Rechtsprechung immer so ist, dass es sich sehr schwierig darstellt, je nach Branche, je nach Tätigkeit. Natürlich ist es im Baubereich ein anderer Zeitrahmen als beispielsweise beim Friseur, der jetzt vorübergehend tätig wird. Insofern haben wir uns da - obwohl wir das am Anfang wollten - immer zurückgenommen und gesagt, wir müssen uns da angleichen an die Europäische Rechtsprechung, die es immer einzelfallabhängig macht und die diese Richtlinie auch schwieriger gestaltet. Aber es erscheint uns nicht möglich, hier Zeitfenster vorzugeben.

Sachverständige Alleweldt (Deutscher Gewerkschaftsbund [DGB]): Ich würde mich auch nicht auf das Nennen von Monaten oder Tagen beziehen wollen. Das Problem ist, dass wir bei der Entsendung immer davon ausgehen, das Problem tritt nur zeitweise auf, auf jeden Fall eine begrenzte Zeit. Es gibt nirgendwo einen Hinweis, was die Grenze dieses Zeitraumes sein soll. Deshalb sobald es über einen längeren Zeitraum wirkt - und das scheint die Befürchtung zu sein,

wenn man den Dienstleistungsbinnenmarkt auf diese Weise etablieren will -, bekommt man Probleme, zumindest wir bekommen Probleme, weil man an ein und derselben Stelle völlig unterschiedliche Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen hat. Deshalb würde ich sagen, unter der Prämisse, dass sich das so durchsetzt und massenhaft durchsetzt und längerfristiger durchsetzt - und längerfristig ist alles, was nicht wirklich als Ausnahmefall und begrenzt im Rahmen eines Dienstleistungsauftrags handelbar ist -, müssen wir andere Instrumente finden, wie wir damit umgehen. Das Ziel kann nur sein, dass man im Grundsatz gleiche Arbeitsverhältnisse am gleichen Arbeitsort schaffen muss. Wir werden nicht zusammenkommen, wenn wir sagen, alles, was ab drei Wochen ist, ist dann noch im grünen Bereich. Ich glaube, dass unsere Aufmerksamkeit gefordert ist, dass wir bei einer wirklichen Durchsetzung der Entsendung der Dienstleistungsfreiheit wir auch zu anderen Instrumenten, anderen Regelungen kommen müssen, weil wir an einem und demselben Arbeitsort dann vielschichtiger Probleme haben. So herum muss man es eigentlich definieren.

Vorsitzender Dr. Wend: Vielen Dank. Die Fragezeit der FDP ist damit auch abgelaufen. Wir kommen zum Ende der öffentlichen Anhörung. Ich darf mich bei den Sachverständigen sehr herzlich für die kompetente und gelassene Beantwortung der Fragen bedanken und wünsche Ihnen noch einen schönen Tag. Die Sitzung ist beendet.

Sitzungsende 15.20 Uhr

Sprechregister

- Alleweldt, Karin (Deutscher Gewerkschaftsbund [DGB])
1632, 1634, 1636, 1638, 1640, 1644, 1648
- Barnett, Doris 1636, 1642
- Biwer, Bianca (Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V. [DIHK]) 1649
- Dobrindt, Alexander 1627, 1628, 1630, 1631, 1632,
1633, 1634, 1637, 1638, 1640, 1641
- Feibel, Albrecht 1638, 1639, 1644
- Franken, Heide (Bundesverband Zeitarbeit/Personal-
Dienstleistungen e. V. [BZA]) 1631, 1645, 1646
- Fritz, Thomas (Attac) 1640
- Göhner, Dr. Reinhard 1644, 1645, 1646
- Gornig, Dr. Martin (Deutsches Institut für
Wirtschaftsforschung e. V. [DIW]) 1634, 1644, 1647
- Gradistanac, Renate 1629, 1640, 1641
- Hintzen, Sigrid (Bundesverband der Deutschen Industrie
e. V. [BDI]) 1630, 1632
- Hochbaum, Robert 1631, 1632, 1638
- Kammholz, Andreas (Bundesverband des Deutschen
Groß- und Außenhandels) 1631
- Kopp, Gudrun 1647, 1648
- Küchler, Wilhelm (Hauptverband der Deutschen
Bauindustrie e. V.) 1633
- Lorenz, Dr. Frank (Rechtsanwälte Schneider &
Schwegler) 1642, 1646
- Meckelburg, Wolfgang 1630, 1632, 1639, 1640
- Metzler, RA Arno (Bundesverband der Freien Berufe
[BFB]) 1629, 1632, 1636, 1647
- Möllering, Dr. Jürgen (Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V. [DIHK]) 1632, 1641
- Mönig-Raane, Margret (Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft ver.di) 1628, 1635, 1641
- Palige, Dirk (Zentralverband des Deutschen Handwerks
[ZDH]) 1628, 1640, 1643
- Rhode, Wolfgang (IG Metall) 1629, 1630
- Rieble, Prof. Dr. Volker (Zentrum für
Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht [ZAAR]
Universität München) 1638, 1639, 1644, 1645, 1646,
1647
- Roth, Karin 1628, 1630, 1637, 1643
- Schliesky, Dr. jur. habil Utz (Deutscher Landkreistag
Dezernat II) 1629, 1635, 1637, 1642
- Schmidt-Hullmann, Frank (IG Bauen-Agrar-Umwelt)
1629, 1635, 1643
- Schulz (Berlin), Werner 1633, 1634, 1640, 1646, 1647
- Singhammer, Johannes 1631, 1633
- Skarpelis-Sperk, Dr. Sigrid 1627, 1628, 1629, 1634,
1635, 1641, 1642
- Stein, Dipl. Volkswirt Hans H. (Arbeitsgemeinschaft
Selbständiger Unternehmer e. V. [ASU]) 1639, 1647
- Wend, Dr. Rainer 1646, 1647, 1648